

O ORIENTIERUNG

Nr. 4 56. Jahrgang Zürich, 29. Februar 1992

DIE MEXIKANISCHE REVOLUTION war eine der ersten bedeutenden Bewegungen (1910–1920), wo ländlicher Protest stark zum Vorschein kam. In den Morelos, dem Zentrum des Südens, wurde die von Emiliano Zapata angeführte revolutionäre Bewegung gegen die Zuckerplantagen zu einem Vorbild. Mit dem Schrei «Land und Freiheit» erhoben sich die Bauern und Bäuerinnen indianischer Abstammung und forderten – gemäß dem Programm von Ayala (1911) – eine echte Umverteilung und kollektive Nutzung des Bodens. Die Bewegungen beeinflussten in ihrer Folge die gesamte Landwirtschaftspolitik des revolutionären Mexiko. Während der Jahre 1920–1940 wurden bedeutende Maßnahmen zur Umverteilung des Bodens in kleine und mittlere Betriebe oder auch zur Überführung in kollektiven Besitz in Angriff genommen (éjidos). Oftmals entfernte sich die Agrarrevolution aber von ihren ursprünglichen Zielen. Die revolutionären Eliten machten sich, indem sie den Kredit monopolisierten, den besten Boden zueigen, während die éjidos kümmerlich dahinlebten oder unter die Kontrolle mächtiger staatlicher Syndikate fielen (Nationale Bauernföderation). So erstaunt es denn nicht, daß der Erbe der Politik Zapatas, der lokale Methodistenprediger Rubem Jaramillo, Gründer einer Partei, welche die éjidos verteidigte, im Jahr 1962 als einer von vielen von den neuen Herren des Bodens ermordet wurde.

Der Kampf um Land

Die mexikanische Agrarreform wurde trotz ihres nur bedingten Erfolges dennoch exemplarisch für einen Kontinent, auf dem einige vereinzelte spätere Revolutionen einen doch beschränkteren landwirtschaftspolitischen Gehalt aufweisen, wie etwa in Bolivien (1952), in Peru (1968), dagegen umfassender in Kuba (1959). Die Intervention des Staates bei den Agrarreformen, die eine Frucht der revolutionären Bewegungen waren, rechtfertigt sich umso mehr, als die ländliche Oligarchie eine enorme Machtfülle anhäufte, und zwar auf dem Umweg über die Akkumulation von Boden. In Mexiko besaßen 1910 weniger als 3 Prozent der Landbesitzer mehr als 90 Prozent des Bodens, in Bolivien, vor der Revolution von 1952, besaßen 6 Prozent 92 Prozent, in Peru, vor 1968, 2 Prozent 69 Prozent und in Kuba, vor 1959, 8 Prozent 71 Prozent.

Trotz der mehr oder weniger umfangreichen Agrarreform hat sich die Situation der bäuerlichen Bevölkerung im großen ganzen kaum verändert, außer in Kuba. Einer Elite von reichen Besitzern mittlerer und großer Ländereien steht eine Masse von Kleinbesitzern und verarmten Landarbeitern/-innen gegenüber. Das führt durch das zunehmende Anwachsen der Bevölkerung auf dem Land zu einer massiven Landflucht und dies besonders in den indianischen Gemeinschaften zu internen Machtkämpfen, wo der Landkonflikt das Aussehen eines Religionskrieges bzw. eines Krieges von Sekten gegen den synkretistischen Katholizismus annimmt.

In den meisten lateinamerikanischen Ländern kann man heute eine doppelte Landwirtschaftsentwicklung mit unterschiedlicher Geschwindigkeit beobachten: Die eine ist auf den Export ausgerichtet, die andere auf die Produktion von Grundnahrungsmitteln zur Selbstversorgung. Wir haben es gewissermaßen mit einer ländlichen Fehlentwicklung zu tun.

Im allgemeinen waren die Agrarreformen nur begrenzt wirksam und verstärkten die Marginalisierung der Grundnahrungsmittelproduktion und dadurch auch die Fehlentwicklung der meisten lateinamerikanischen Staaten. In diesem Sinne und in Anbetracht der langen Zeitspanne muß man feststellen, daß es keine substantiellen Veränderungen der ländlichen Strukturen seit der Kolonialzeit gab. Es hat sich eine duale Agrarstruktur durchgesetzt: Auf der einen Seite die Subsistenzwirtschaft, auf der andern die Exportwirtschaft (Minifundien, Latifundien). Heute weist die ländliche Geographie aufgrund der zwei unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten

LATEINAMERIKA

Kämpfe und Agrarreformen: Mexikanische Revolution (1910–1920) und ländliche Protestbewegung – Agrarreform wird zum Vorbild für den ganzen Kontinent – Situation ländlicher Bevölkerung hat sich verschlechtert. (Vgl. letzte Seite)

Jean-Pierre Bastian, Lausanne

SCHWEIZ

Die Koadjutoren der Bischöfe von Chur: Zu einer historischen und juristischen Studie von W. Kundert – Die geschichtliche Verflochtenheit des Staatskirchenrechts – Das Wiener Konkordat von 1448 – Akzeptierte Mitwirkung des Domkapitels – Das Geheimdekret «Etsi salva» von 1948 – Bischof W. Haas als *curtisanus* – Kuriales Rechtsverständnis widerspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen – Die These eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes.

Giusep Nay, Lausanne

LITERATUR

Die rumäniendeutsche «Aktionsgruppe Banat»: Drei Zentren: Siebenbürgen, Banat und die Bukowina – Einwanderungsbewegungen seit dem 12. Jahrhundert – Das Erbe des Nationalsozialismus – Odium der Kollektivschuld und «Stunde Null» nach 1944/45 – Zwischen nachstalinistischem Tauwetter und neuer Eiszeit – Studienanfänger gründen die «Aktionsgruppe Banat» (1972–1975) – Repressionen nach 1975 – Ausreise und Exil in der Bundesrepublik Deutschland.

Albert von Brunn, Zürich

NEUES TESTAMENT/QUMRAN

Eine «neue» Wahrheit über das frühe Christentum? Zu dem Bestseller «Verschlußsache Jesu» von M. Baigent/R. Leigh – Handschriftenfunde in den Höhlen von Qumran (seit 1947) – Entdeckungen und Entzifferung der Texte als Schurkenstück dargestellt – Päpstliche Bibelkommission und Ecole Biblique als angebliche Drahtzieher – Methodische Mängel beim religionsgeschichtlichen Vergleich.

Gerd Häfner, Freiburg/Brsg.

MENSCHENRECHTE

Ihre Verletzung als weltweites Phänomen: Ein interkontinentales Expertentreffen in Nürnberg (19.–23.11.1991) – Außenpolitik und übernationaler Schutz der Menschenrechte – Bedingungen für gesellschaftliche Befriedung – Wenn die kirchliche Verkündigung von Versöhnung zur Ideologie wird.

Stefan Herbst, Nürnberg

BUCHHINWEIS

Kirche – Gewissen des Staates? Zu einer Studie, von der Regierung des Kantons Bern in Auftrag gegeben – Zwischen Staatsaufsicht und prophetischem Amt.

Josef Bruhin

noch bedeutende regionale Unterschiede auf. So unterscheiden sich beispielsweise Zentral- und Südamerika mit ihrer dichten, zum großen Teil indianischen Bevölkerung und einer auf den Eigenbedarf ausgerichteten Landwirtschaft von Nordamerika, das für den Export produziert. In Brasilien unterscheidet sich Zentralbrasilien (Kaffeekulturen) und der Süden (Viehzucht und Weinanbau) vom Nordosten, einem veritaublen Hungergebiet. Zu alledem hinzu kommt noch eine Bodenkonzentration, welche die Gegensätze weiter verschärft. (...)

Während es den ländlichen Gebieten Lateinamerikas bis in die 50er Jahre hinein gelang, ihre Leute auf dem Land zu behalten, begannen die, die dem Elend und Hunger zu entkommen suchten, von da an auszuwandern. Zusammengepfercht in Elendsvierteln am Rande der sich nach allen Richtungen hin

ausbreitenden großen Städte warten sie voller Illusionen auf bessere Tage.

Die Fehlentwicklung Lateinamerikas ist gewiß die Frucht des Verhaltens der Eliten und ihres Versuchs, sich ihre Privilegien ohne Rücksicht auf die strukturellen Probleme, die ihren Gesellschaften anhaften, zu sichern.

Indessen ist sie auch und vielleicht zuallererst (vor allem im Landwirtschaftssektor) das Produkt ungerechter Handelsbedingungen, die durch zu niedrige Preise für die Agrarprodukte und durch Überbezahlung von Geräten und Maschinen, welche ihnen die Industrieländer verkaufen, charakterisiert sind. Diese ungleichen Bedingungen sind eine Form legaler Ausbeutung, welche eine Schuldenspirale in Gang setzt, die gleich einem Teufelskreis in naher Zukunft kaum aufzubrechen ist.

Jean-Pierre Bastian, Lausanne

Die Koadjutoren der Bischöfe von Chur

Hinweis auf eine historische und juristische Studie¹

Die 1988 erfolgte Ernennung eines Koadjutors² des Bischofs von Chur in der Person von *Wolfgang Haas* löste nicht zuletzt auch eine rechtliche Kontroverse aus, die wie jene auf der pastoralen Ebene bis heute anhält, ungeachtet oder gerade wegen des *fait accompli*, das *Johannes Vonderach* mit seiner als Überraschungscoup zu bezeichnenden vorzeitigen Resignation 1990 schuf. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß nun eine gründliche Untersuchung zum Bischofswahlrecht im Bistum Chur als «letztem Reichsbistum»³ vorliegt. Der Verfasser, *Werner Kundert*, ist Privatgelehrter und arbeitete ohne Auftrag.⁴

Die geschichtlichen Fakten

Die Arbeit behandelt nur die Churer Koadjutorien, dies müsse aber unvermeidlicherweise in Verbindung mit dem ordentlichen Bischofswahlrecht erfolgen. Sie berichtet breit über Tatsächliches, weil man sich im Bereiche der Praxis, des Gewohnheitsrechts, bewege, wo die Regel gilt: *ex factis ius oritur*. Dies und die von den anerkannten Kirchenrechtlern geteilte Ansicht, daß das Staatskirchenrecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet in historischen Angeln hänge (S. 12f.), rechtfertigt die eingehende Darstellung aller im Bistum Chur projektierten und realisierten Koadjutorien von den Anfängen bis heute und gibt dem Ergebnis der Untersuchungen das entsprechend große Gewicht.

Unter dem zwischen Papst *Nikolaus V.* und dem römischen König *Friedrich III.* geschlossenen Wiener Konkordat von 1448 stand allen Reichsbistümern die freie Wahl des Bischofs durch das Domkapitel nach den im *Corpus iuris canonici* enthaltenen Regeln, unter Vorbehalt der päpstlichen Konfirmation und Institution, zu.⁵ Dieser Wahlmodus hielt sich aber tatsächlich nur in einer immer kleiner werdenden Zahl von Diözesen, zuletzt noch in wenigen Bistümern in Deutschland und der Schweiz. Das Wiener Konkordat enthielt keine Bestimmungen über die Bestellung eines Koadjutors für ein Reichsbistum. Nach einer Dekretale *Bonifaz' VIII.* (1294–

1303), die im wesentlichen bis zum CIC 1917 gelten sollte, konnte einem alten (etc.) Bischof auf dessen Verlangen und mit Zustimmung seines Kapitels ein Koadjutor gegeben werden, aber nur vom Hl. Stuhl. Hätte diese Regelung auch bei bestehendem freiem Bischofswahlrecht des Domkapitels nach dem Wiener Konkordat gegolten, hätte dieses zum Nachteil der Domkapitel leicht unterlaufen werden können.

Bereits der Kölner Jesuit und Kanonist *Petrus Leurenus* (1646–1723) fand indessen die Rechtslage anders: «Daß ein Koadjutor auf irgendwelche Benefizien allein auf Grund der Zustimmung oder Bitté des Benefiziaten oder sogar unter dessen Umgehung und ohne Zustimmung der Kapitularen oder Wähler oder sonstiger zur Besetzung ordentlich Berechtigter vom Papst gewährt werden könne, widerspricht offensichtlich und direkt dem Deutschen Konkordat, denn danach gilt: Ohne Verletzung des Konkordats können Koadjutorien auf Wahlstellen nicht ohne Zustimmung der Wähler gewährt werden; es muß also vorher eine Wahl oder eher ein Zustimmungsakto vorliegen...» (S. 30f.).

Auch Papst *Benedikt XIV.* (1740–1758) hielt dieses Prinzip für selbstverständlich. In Darstellungen des Kirchenrechts im Reich wurde die notwendige Mitwirkung des Domkapitels als eine feste Regel gar nicht weiter begründet und es wurde gesagt, die päpstliche Reservation der Koadjutorien gemäß der *Bonifatiana* gelte im Reiche nicht.⁶ Die Praxis stimmte mit dieser Lehre überein (S. 31f.).

Im Bistum Chur galt, wie *Kundert* zeigt, genau dieses Recht bei Bestellungen von Bischofskoadjutoren und es fand auch ausnahmslos Beachtung: In der Zeit des Wiener Konkordats bei einer realisierten und einzelnen projektierten Koadjutorien (im 16. und Anfang des 17. Jh.); von 1803–1948 – neben sechs Bischofswahlen – bei drei Koadjutorernennungen und einem Projekt. Der Autor führt aus, das Domkapitel habe eifersüchtig über sein Wahlrecht, genauer Mitwirkungsrecht, gewacht, und der Hl. Stuhl habe es respektiert; wohl sei die außerordentliche Möglichkeit erwogen worden, aus der Vollmacht des höchsten Kirchenamtes vorzugehen (*ex plenitudine potestatis*), aber sie sei nicht ins Werk gesetzt worden (S. 32). Die Fälle *Gisler* (1928) und *Vincenz* (1932) fielen unter die Herrschaft des CIC 1917, d. h. unter das damals neue gemeine Kirchenrecht, welches im can. 329 § 2 die freie Ernennung durch den Papst vorschrieb (für Bischöfe) und in can. 350 § 1 bestimmte: *unius Romani Pontificis est Episcopo coadjutorem constituere*, ohne irgendetwas von einer Mitwirkung des wahlberechtigten Kapitels oder von Konkordaten – im Gegensatz

¹ Werner Kundert, Die Koadjutoren der Bischöfe von Chur. Eine historische und juristische Studie zum Bischofswahlrecht im «letzten Reichsbistum». Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 13. Helbing und Lichtenhahn, Basel 1990, 117 S., Fr. 42.–.

² «Koadjutor» ist stets als Bischofskoadjutor mit Nachfolgerecht im Sinne von can. 403 § 3 CIC 1983 zu verstehen.

³ Vgl. zum rechtlichen Fortbestand des «Hochstifts Chur» S. 36ff.

⁴ Als Protestanten lassen ihn die jüngsten Vorgänge um den altehrwürdigen Bischofsstuhl des hl. Luzius zu Chur nicht gleichgültig. Wenn er diese als geborener Bündner mit Schmerz verfolgt und als Schweizerbürger mit wachsender Sorge (Vorwort), so kann dem nur beigeipflichtet werden.

⁵ Diese kanonische Wahl hatte sich im Hochmittelalter vor allem seit dem Wormser Konkordat von 1122 entwickelt.

⁶ Vgl. dazu auch Ludwig Kaufmann, Chur: Politische Kultur oder ..., in: Orientierung 54 (1990) 165–168.

zu can. 329 § 3 CIC 1917 – zu erwähnen (S. 39f.). Trotzdem gestattete Rom diese, ließ das Domkapitel eine Dreierliste vorlegen und ernannte beide Male den an erster Stelle dieser Terna Aufgeführten zum Bischofskoadjutor (S. 28f.). Nicht anders verhielt es sich 1957 – inzwischen war das Dekret *Etsi salva* von 1948 erlassen worden –, als Johannes Vonderach aus einer durch Bischof Caminada nach Anhörung seines Kapitels dem Papst vorgelegten Terna zum Koadjutor ernannt wurde (S. 56). So steht als erste wichtige Erkenntnis fest, daß Wolfgang Haas – entgegen dem bisher erweckten gegenteiligen Eindruck oder der zumindest bestandenem Unsicherheit –, der erste ohne Mitwirkung und Zustimmung des Domkapitels ernannte Koadjutor ist, der nunmehr das Amt eines Churer Bischofs ausübt. Er ist nach Kundert also genau das, was in der alten Eidgenossenschaft *curtisanus* hieß: ein Kleriker, der seine Stellung ausschließlich der Gunst der Curia Romana verdankt und gegen den Willen der ordentlichen Kollatoren promoviert worden ist (S. 71).

Etsi salva, streng geheim

Nach can. 329 § 3 CIC 1917 war das alte Bischofswahlrecht (*libera et canonica electio*) als Konzession weiter zugelassen. Wo ein Konkordat galt, waren die Berechtigten einstweilen gesichert. Prekär war die Lage indes dort, wo nur ein Gewohnheitsrecht das Wahlrecht stützte.

Dieser Bedrohung war sich der damalige Churer Bischof *Georgius Schmid von Grüneck* bewußt, weshalb er sich an die zuständige Konsistorialkongregation mit der Frage wandte, wie sich die hergebrachte Ordnung mit dem neuen Recht vereinbaren lasse. Den bisherigen Zustand hielten die Churer Kapitelsstatuten vom Jahre 1900 klar fest: § 5 nahm ausdrücklich Bezug auf das Wiener Konkordat, dessen Recht sich aufgrund unvordenklicher Gewohnheit erhalten habe. Der Bescheid auf die Anfrage aus Chur erging am 4. Januar 1926: für jetzt sei nichts zu ändern mit Bezug auf die Bischofswahl.

Unmittelbar darauf wurden indessen neue Bestrebungen bekannt, die künftige Bischofswahl «direkt durch den Hl. Stuhl zu erlangen». Die Verwaltungskommission des *Corpus catholicum* als Vertreterin des katholischen Konfessionsteils des Kantons Graubünden, der sich noch nicht als Landeskirche konstituiert hatte⁷, sah sich zum Eingreifen veranlaßt. Sie verwies in einer Eingabe an den Hl. Stuhl auf die geschichtlichen Verhältnisse, erinnerte an die sog. Ilanzer Artikel von 1524/26 – die u. a. nur einen durch das Domkapitel gewählten Bischof anerkannten und als Bevogtungsbestrebungen bezeichnet wurden, denen man nicht neuen Auftrieb verleihen solle, – und wies darauf hin, eine Mißachtung der bisherigen Übung würde von Volk und Regierung des mehrheitlich protestantischen Kantons Graubünden «als willkürlicher und unfreundlicher Akt» aufgefaßt. Eine Antwort aus Rom erhielt sie nicht, vielmehr mußte sie 1944 von Bischof Christianus Caminada erfahren, Rom habe seit 1923 «in einemfort die Abänderung des alten Wahlmodus gefordert», obwohl dieser «durch Gewohnheitsrecht gestützt» sei; nun sei als neue Wahlart bestimmt, daß das Domkapitel aus einer Dreierliste wähle, welche der Hl. Stuhl aufstelle; Prof. *Ulrich Lampert*, der immer für die bisherige Wahlart eingetreten sei, erkläre jetzt in einem Gutachten⁸, «bei solch feierlicher Erklärung» aus Rom

⁷ Bis zur Schaffung der Katholischen Landeskirche Graubünden mit der Verfassung von 1959, bestand allein das *Corpus catholicum*, d. h. der katholische Teil des Großen Rates (Kantonsparlament), das aufgrund der entsprechenden geschichtlichen Tradition der *titio in partes* zwecks Behandlung konfessioneller Angelegenheiten die Aufgabe eines landeskirchlichen Parlaments oder einer Synode wahrnahm; die Verwaltungskommission bildete die Exekutive.

⁸ Der Verfasser beklagt, daß ihm dieses und die römischen Gutachten nicht und das Bischöfliche Archiv in Chur überhaupt nur bis etwa 1920 zugänglich war. – Auch anderen an den Vorgängen um *Etsi salva* Interessierten wurde das Archiv nicht geöffnet, nachdem eine Antwort zunächst sehr lange auf sich warten ließ, schließlich mit dem Hinweis, diese Archivalien seien noch nicht geordnet. – Eine Offenlegung wird zu Recht als eine

sei «keine Opposition mehr möglich». Alle 24 Domherren hätten nun «eigenhändig das Einverständnis zur neuen Wahlart bezeugt». Der Bischof schloß mit der Bitte, nach außen keine Mitteilung zu machen. Die Kommission nahm das Schreiben zur Kenntnis, erinnerte in ihrer Antwort an die Eingabe von 1932 und gab, obwohl sie und das *Corpus catholicum* nie «irgendwelche Rechte bei der Bischofswahl beansprucht oder ausgeübt» hätten, ihrem Bedauern Ausdruck. Am 28. Juni 1948 stellte die Konsistorialkongregation das Dekret *Etsi salva* über die neue Regelung des Wahlrechtes aus, wie sie Bischof Caminada vorgestellt hatte. Publiziert wurde es nie. Der Regierung des Kantons Schwyz wurde das Dekret im Rahmen von Gesprächen mit der Nuntiaturlinie bekannt, hingegen erfolgte keine Mitteilung an die Regierung Graubündens, jedenfalls keine förmliche (S. 43ff.).

Kundert fügte an: «All das ist nicht zufällig; man kann von einer Verschwörung des Schweigens sprechen» (S. 47). Diese Fakten, die seine Untersuchung erstmals an den Tag legt, lassen den mit den Verhältnissen einigermaßen Vertrauten erstaunen.⁹ Zusammen mit der eingehenden Darstellung der geschichtlichen und rechtlichen Zusammenhänge ermöglichen sie eine neue Sicht und Beurteilung der Fragen um das Churer Bischofswahlrecht.

Nicht Bischof von Chur, nur Bischof in Chur

Der Verfasser gelangt zum Schluß, Wolfgang Haas sei nicht Bischof von Chur, seine Administratio sei weitgehend widerrechtlich und zu beseitigen; er sei nur gültig geweihter Bischof in Chur. Nach Kundert stellen die freie Bischofswahl und das damit verbundene Erfordernis der Zustimmung des Domkapitels Chur zu Koadjutorenerungen völkerrechtliches Gewohnheitsrecht dar. Die geschichtlichen Fakten zeigen die hierfür vorausgesetzte lange und unwidersprochene Übung auf und auch die Überzeugung, daß die Wahl und die Zustimmung auf einem Recht beruhen, sowohl seitens Bischof und Domkapitel und mit ihnen Regierung und Volk von Graubünden, wie auch auf der Seite des Hl. Stuhls (S. 52f.). Die Zustimmung des Domkapitels zu *Etsi salva* und damit zur Änderung des freien Wahlrechtes in ein (auf eine durch Rom vorgelegte Terna) beschränktes sowie der Verzicht auf Widerstand dagegen seitens der Verwaltungskommission des *Corpus catholicum* sind unbeachtlich, da es sich um ein Recht des Kantons Graubünden zugunsten eines Dritten, des Domkapitels, handelt. Das Dekret *Etsi salva* ist aus diesem Grunde und weil es nie veröffentlicht und dem Kanton Graubünden auch nicht offiziell mitgeteilt wurde, für diesen nicht verbindlich. Selbst wenn es dies wäre, könnte Graubünden – und mit ihm der Kanton Schwyz¹⁰ – fordern, daß ein Koadjutor nur mit Zustimmung des Kapitels bestellt werde, denn die angebliche «ausschließliche Kompetenz» des Hl. Stuhls bei einer Koadjutorie lasse sich wohl nach streng kanonistisch-kurialistischer Auslegung vertreten, nicht aber – im Einklang mit den Äußerungen der Juristen *Gut, Nay, Seiler* und *Cavelti*¹¹ – nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen: Treu und Glauben forderten, daß das Kapitel sein sogenanntes Privileg bei einer vorweggenommenen Bischofswahl ebenfalls ausübe. Benedikt XIV. habe diesen Satz als überpositiven Rechtssatz ausgesprochen (S. 71f. und S. 109).

Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens bezeichnet (Anm. 170).

⁹ Bei der Beurteilung dieser Vorgänge wird das kulturkämpferische Klima im Graubünden der 40er Jahre mitberücksichtigt werden müssen: vgl. dazu Albert Gasser, *Bündner Kulturkampf – Vor 40 Jahren Parteien- und Pressekrieg auf konfessionellem Hintergrund*. Chur 1987.

¹⁰ Der Kanton Schwyz ist durch die Bulle von 1824 der gleichen Rechte wie der Kanton Graubünden teilhaftig geworden, hat seine Position aber insofern geschwächt, als er *Etsi salva* zustimmte – wenn auch unter außergewöhnlichen Umständen – und sich heute daher wohl nur, aber immerhin auf dieses Dekret berufen kann (S. 52 und 104f.)

¹¹ Vgl. bibliographische Angaben in: *Orientierung* 54 (1990) 165–168, s. Anm. 6.

Bedenkenswerte These

Die sorgfältige Arbeit Kunderts ist breit abgestützt und setzt sich auch mit den Gegenargumenten gebührend auseinander. Sie erschließt eine Fülle von Quellen¹² und untersucht die Rechtsfragen sowohl nach kanonischem, wie auch nach staatlichem und nach Völkerrecht. Die These eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts hat sehr vieles für sich.¹³ Dabei ist zu bedenken, daß bei der Tendenz, im Bereiche des Bischofswahlrechts nur den Konkordaten Gewicht beizumessen, übersehen wird, daß Gewohnheitsrecht im Völkerrecht – im Gegensatz zum modernen innerstaatlichen Recht – nichts Außergewöhnliches ist; vielmehr bildet dieses dort eine Rechtsquelle von ebenso großer Bedeutung wie jene der Verträge. Wenn eine vertiefte Prüfung und Darstellung des ganzen Problemkreises aus der Sicht des Staats¹⁴ und Völkerrechts¹⁵, wie sie sich der Autor ebenfalls wünscht (Vorwort), auch zu begrüßen ist, bildet die Studie Kunderts doch eine wertvolle Grundlage für die weiteren Schritte, die er im Fall Haas empfiehlt: «Nach bilateralem Völkergewohnheitsrecht ist der Hl. Stuhl verpflichtet, die von ihm gewohnheitsrechtlich lange Zeit hinge-

¹² So ist es z. B. interessant, belegt zu erhalten, daß seit 1957 allein in der Diözese Straßburg je zwei Koadjutoren – einer davon noch 1980 – und Weihbischöfe nach einer Nomination durch den Staatspräsidenten des laizistischen Frankreichs eingesetzt wurden, gemäß dem Napoleonischen Konkordat von 1801, das indes ebensowenig wie andere Konkordate Koadjutoren oder Weihbischöfe erwähnt (S. 74).

¹³ Wolf Seiler (Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kanton Graubünden und dem Bistum Chur; Rechtsgutachten 1989, S. 55ff.) vertritt ebenfalls diese Meinung, ohne sie indessen bei der Frage der Durchsetzbarkeit der Rechte des Kantons Graubünden konsequent weiterzuverfolgen (S. 83).

¹⁴ Gewisse Zweifel, die der Autor im Bereiche des Bundes- und des kantonalen Staatsrechts Graubündens hegt, dürften durchaus auszuräumen sein, worauf hier indessen nicht eingegangen werden kann.

¹⁵ Es sei etwa auf die im Völkergewohnheitsrecht erforderliche Reziprozität hingewiesen, weshalb dessen Voraussetzungen auch auf der Seite des Kantons Graubünden nachgewiesen sein müssen, was weniger kohärent erfolgt als seitens des Hl. Stuhls. Aufgrund der in der Schweiz geltenden monistischen Konzeption des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Landesrecht ist indes von einer Einheit und Wechselwirkung der beiden Rechtssysteme auszugehen, so daß das, was für die Entstehung innerstaatlichen auch der Bejahung völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts dienen kann. So haben die historischen Rechtstitel Graubündens (Seiler, S. 29ff.; Kundert, S. 77ff; vgl. dazu und zu den Reaktionen in Graubünden in diesem Zusammenhang im Fall Haas auch: Orientierung 1990, S. 166ff.), was das Wahl- und Zustimmungsrecht des Domkapitels betrifft, auch innerhalb der völkerrechtlichen These ihre Bedeutung.

nommene freie Bischofswahl durch das Churer Kapitel – entsprechend die Mitwirkung bei einer Koadjutorie – weiterhin gelten zu lassen, zumindest in dem Sinne, daß das Dekret Etsi salva auch bei Koadjutorien gilt, und der Kanton Graubünden – entsprechend der Kanton Schwyz – kann mit den Mitteln des Völkerrechts darauf drängen, wobei er zum Verkehr mit dem Hl. Stuhl die Organe des Bundes anrufen muß» (S. 98). Mut für solche Schritte macht der Autor, indem er den bekannten Kanonisten *Georg May* zitiert: «Es bestätigt sich die Erfahrung, daß der Hl. Stuhl nachgibt, wenn er auf Entschlossenheit und Festigkeit stößt.» Zudem betont er, daß der Inhalt des alten Rechts dem kanonischen Recht grundsätzlich nicht widerspreche, auch heute nicht, denn eine rein kirchliche Körperschaft wie das Churer Domkapitel falle nicht unter das Verbot des Konzilsdekrets *Christus Dominus* von 1965; es könne ein *ius eligendi* haben (S. 52).¹⁶

Auf seine geschichtlich begründete Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt, die sonst – mit wenigen weiteren Ausnahmen – nur Staaten zukommt, legt der Hl. Stuhl großen Wert. Noch 1977 ratifizierte er – wie auch die Schweiz 1990¹⁷ – die Wiener Vertragsrechtskonvention¹⁸, die eine wichtige Kodifikation des Völkerrechts auf diesem Gebiet darstellt und zur Unterstützung der Argumentation Kunderts herangezogen werden kann. Danach ist es dem Hl. Stuhl verwehrt, sich auf sein innerstaatliches Recht – z. B. die *plenitudo potestatis* des Papstes oder das Seelenheil als obersten Grundsatz des kanonischen Rechts – zu berufen, um die Nichtbeachtung eines völkerrechtlich gesicherten Wahl- und Zustimmungsrechts zugunsten eines Domkapitels zu rechtfertigen; der Hl. Stuhl hat eine entsprechende gegenüber einem Staat eingegangene Verpflichtung auch nach Treu und Glauben zu erfüllen.¹⁹ Für den Hl. Stuhl steht, so betrachtet, nichts weniger als seine Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit als Völkerrechtssubjekt auf dem Spiel.

Giusep Nay, Lausanne

DER AUTOR ist Richter am Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne.

¹⁶ Im Gegensatz zum französischen Staatspräsidenten: vgl. Anm. 12. Ein Vergleich der Haltung Roms gegenüber Chur mit dem Vorgehen in Straßburg läßt dessen Verhalten als höchst widersprüchlich erscheinen.

¹⁷ Dies übersieht Kundert: Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1990, S. 1144.

¹⁸ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969: Systematische Sammlung des Bundesrechts 0.111.

¹⁹ Art. 26 und 27 der Konvention.

Café Kopfland: Versuch über «Aktionsgruppe Banat»

Gartenlokal

Wir sitzen in Städten im Osten.
Man macht Poesie.
Und während die Schreibfedern rosten,
Erklärt sich der Krug zum Genie.

Ich liebe die Herbstzeitlose.
Das tut ihr so gut.
Ich trag den April in der Hose,
Den September unter dem Hut.

Mein Auge kullert im Winde.
Die Wimper fällt um.
Ich rede für Taube und Blinde
So um die Dinge herum.¹

Diese Verse von *Rolf Bossert* (1952–1986) stellen ein existentielles Kondensat der «Dichter im Osten» dar, die – nach 1945 geboren – im Banat und in Siebenbürgen begannen, Poesie zu schreiben: Dichtung wurde – mit wenigen Ausnahmen – von Männern gemacht. Die Gartenlaube vereinte eine Gruppe von

Autoren, die einzeln schrieben, aber gemeinsam lasen. Die Dichtung war eine Äußerung männlicher Selbstbehauptung, aber auch ein Versuch, nach der stalinistischen Entmündigung der fünfziger Jahre zu sich selbst zu finden, ein eigenes Realitätsverständnis zu entwickeln. Es war ein Kampf gegen Klischees und überkommene Vorstellungen und gegen den Politkitsch des Stalinismus. Diesen Extremen der Entfremdung stellte die junge Generation eine eigene, nüchterne, ironische Schreibweise entgegen. Dabei konnten sich die Umgangsformen der literarischen Bohème der Vorkriegszeit halten: hier herrschte nicht der Konkurrenzdruck der Kulturindustrie – das eigene Profil vertrug sich mit der Solidarität in der Gruppe. Bewußt wurde ein doppeltes Außenseitertum angenommen: Wohl schrieb man Deutsch, war dabei aber gleichzeitig rumänischer Staatsbürger. Eine gewisse Distanz zur rumänischen wie zur binnendeutschen Literatur wurde aufrechterhalten – ein ideales Experimentierfeld, möchte man meinen. Die 68er Studentenrevolte hatte eben erst stattgefunden. Doch im Hintergrund, im Zimmer des Direktors, lief das Tonband und zeichnete jedes Wort auf. Das mochte eine gewisse Zeit lang die Gruppensolidarität stärken. Aber wie lange würde wohl die Narrenfreiheit andauern?

¹ Rolf Bossert, «Gartenlokal», in: Die Horen 32 (1987) Nr. 147, S. 51.

Am 2. April 1972 veröffentlichte die Studentenbeilage *Universitas* der *Neuen Banater Zeitung* eine Debatte am runden Tisch unter dem Titel «Am Anfang war das Gespräch».² Es war die Geburtsstunde einer neuen, frechen, vorurteilslosen Generation, die sich lautstark mit einem kritisch-revolutionären Selbstbewußtsein zu Wort meldete. *Richard Wagner* (*1952), der Sprecher der Gruppe, erklärte: «Wir sind die erste Generation Schreibender, die in die sozialistischen Verhältnisse hineingeboren wurde. Das bewirkt eine Neueinstellung zur Wirklichkeit. Wir haben die Möglichkeit, die heutige Realität vorurteilsloser, komplexer als Ältere zu sehen (...). Die Erziehung unserer Eltern ließ falsche Denkschemata entstehen, die einer objektiven Sicht hinderlich werden.» Was steht hinter dem selbstsicheren Anspruch dieser jungen Literaten aus Temesvar? Welches ist ihr historischer und literarischer Hintergrund?

Die Last der Vergangenheit

In Rumänien lebten 1988, ein Jahr vor dem Sturz des Diktators Nicolae Ceauşescu, noch rund 230 000 Deutsche.³ Diese sogenannten «Rumäniendeutschen» waren zwar die bedeutendste deutsche Minderheit in Südosteuropa, jedoch keineswegs homogen. Sie entstand aus der Vereinigung dreier Ströme – der Siebenbürger Sachsen, der Banater Schwaben und der deutschsprachigen Bevölkerung der Bukowina, die allesamt 1918 mit ausdrücklicher Billigung ihrer politischen Vertreter Teil des rumänischen Nationalstaates (*România Mare*) geworden waren.

Die älteste Gemeinschaft war die der Siebenbürger Sachsen, die im 12. und 13. Jahrhundert aus dem Rhein-Mosel-Gebiet und aus Luxemburg eingewandert waren. Sie wahrten ihre Einheit dank weitreichender Privilegien, die ihnen der *Andreanische Freibrief* (1224) gewährte. Von 1486–1878 bestand die *Universitas Saxonum*, das oberste Selbstverwaltungsorgan der Siebenbürger Sachsen. Im 16. Jahrhundert sicherte ihnen die Reformation unter *Johannes Honterus* (1498–1549) kirchliche Autonomie. Ein eigenes, fortschrittliches Schulwesen entstand. Der österreichisch-ungarische Dualismus brachte ab 1867 die Institutionen dieser deutschen Minderheit unter wachsenden ungarischen Assimilationsdruck. Unter diesen Umständen war die Literatur dazu berufen, als Fürsprecherin der Minderheit zu dienen und diesem Ziel die Wahl der Themen und den Zweck des eigenen Schreibens unterzuordnen. Die Enge der Verhältnisse und eine wenig interessierte Leserschaft führten zu Frustration, Minderwertigkeitskomplexen und einem gewissen Mißtrauen gegenüber allen Modernisierungstendenzen.⁴

Nach dem Frieden von Passarowitz (1718) wurden im 18. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Banat rund 60 000 Einwanderer aus den westlichen Teilen Deutschlands und Österreichs angesiedelt. Ihre Rechtsstellung war weniger gut, sie hatten keine Privilegien, die Erschließung des sumpfigen Bodens und die regelmäßig wiederkehrenden Epidemien erschwerten die Kolonisation. Zudem hatten die Banater Schwaben als Katholiken keine Kirchenautonomie, was sie nach 1867 in weit stärkerem Maß dem ungarischen Assimilationsdruck aussetzte. Das *Apponyi'sche Schulgesetz* (1907) erklärte Ungarisch zur Voraussetzung für jede Beamtenlaufbahn und beschleunigte die Auflösung der deutschen Gymnasien.⁵

Erst 1775 kam das Buchenland, das Fernost der Donaumonarchie, unter habsburgische Oberhoheit. Von 1849 bis 1918 war

die Bukowina Kronland, wurde somit direkt von Wien verwaltet. Die österreichischen Beamten, die in jenes abgelegene Grenzland entsandt wurden, und die deutschsprachigen Juden waren die Träger einer Kultur, die nicht wie in Siebenbürgen oder im Banat von einem Bilinguismus Deutsch-Mundart geprägt war. 1875 wurde hier die deutsche Universität von Czernowitz gegründet: Aus der Bukowina kamen nach 1918 zahlreiche bekannte deutschsprachige Autoren wie *Paul Celan*, *Rose Ausländer* und *Gregor von Rezzori*. Erst die Vereinigung der drei Regionen Banat, Siebenbürgen und Bukowina im rumänischen Nationalstaat schuf 1918 die Voraussetzungen für eine Verständigung zwischen den drei verschiedenen Gemeinschaften, die ab 1921 versuchten, ihre Anliegen vereint im Bukarester Parlament geltend zu machen. Bald jedoch setzten in Groß-Rumänien dieselben Diskriminierungen ein wie vordem unter ungarischer Herrschaft – Abitur nur in der Nationalsprache, Rumänisch als einzige Gerichtssprache usw.⁶

In den zwanziger Jahren entstand ein reger Austausch zwischen den einzelnen Literaturen Rumäniens. Die Zeitschriften *Klingsor* (Kronstadt) und *Ostland* (Hermannstadt) sorgten für eine offeneren, non-konformistische Haltung, die sich besonders im Werk des Bukarester Autors *Oskar Walter Cisek* (1897–1966) niederschlug. Der literarische Expressionismus hielt Einzug in Rumänien und faszinierte im besonderen die Autoren der Bukowina.

Bald jedoch begann die Meduse des Nationalsozialismus den Horizont zu verdunkeln: Hitlers Machtpolitik mißbrauchte die deutschen Minderheiten in Siebenbürgen und im Banat für seine eigenen Zwecke. Nicht alle erlagen der Versuchung – die Autoren der Bukowina und auch Cisek distanzieren sich von Naziideologie und Deutschtümelei. Andere, darunter *Heinrich Zillich* mit seinem Roman «Komme was da will» (1935), erlagen den Sirenentönen aus Berlin und wurden zu Hättschelkindern des Dritten Reiches.⁷

Das Jahr 1940 brachte die politische Gleichschaltung. Das Propagandaministerium unter Joseph Goebbels kontrollierte von nun an die deutsche Presse in Rumänien. Dabei waren nur 3% der deutschen Bevölkerung Mitglieder der NSDAP. Die Besetzung von Czernowitz durch rumänische und deutsche Truppen führte 1941 zur schlagartigen Zerstörung der Bukowina-Literatur. Massendeportationen folgten. Nur wenige Vertreter der jüdischen Intelligenzia kehrten aus den Todeslagern «Transnistriens» zurück. Ein Abkommen zwischen Nazi-Deutschland und Rumänien verpflichtete insgesamt 54 000 «Rumäniendeutsche» zum Dienst in der Waffen-SS. Sie verloren damit automatisch ihre rumänische Staatsbürgerschaft und wurden mitschuldig an den scheußlichsten Verbrechen des Dritten Reiches.⁸

«Stunde Null» der deutschen Literatur in Rumänien

Der 23. August 1944, das Ende der Naziherrschaft in Rumänien, hatte gegensätzliche Bedeutung: Befreiung oder Zusammenbruch? Während es für die Bukowiner Autoren *Alfred Kittner* und *Immanuel Weissglas* die Rückkehr aus den Vernichtungslagern bedeutete, standen die Siebenbürger Romanziere, allen voran *Heinrich Zillich*, plötzlich ohne Protektoren da. Eine ganze Gemeinschaft war mit dem Odium der «Kollektivschuld» behaftet. Es folgten Enteignung, Verschleppung und Zwangsarbeit in den Kohlebergwerken des Donezbeckens, euphemistisch als «Aufbauarbeit» bezeichnet. Dies war die beklemmende «Stunde Null» der deutschen Literatur in

² «Am Anfang war das Gespräch» in: Ernest Wichner, Ein Pronomen ist verhaftet worden. Die frühen Jahre in Rumänien – Texte der Aktionsgruppe Banat. Suhrkamp, Frankfurt/M 1992, S. 33. (Edition Suhrkamp; 1671).

³ William Totok, Die Zwänge der Erinnerung: Aufzeichnungen aus Rumänien. Junius, Hamburg 1988, S. 7.

⁴ Peter Motzan, Die rumäniendeutsche Lyrik nach 1944: Problemaufriß und historischer Überblick. Dacia Verlag, Cluj-Napoca 1980, S. 101–115. Dort ausführliche Bibliographie.

⁵ Ebd. S. 16–18.

⁶ William Totok (s. Anm. 3) S. 11–18.

⁷ Herbert Bockel, «Anmerkungen zur Entwicklung des rumäniendeutschen Romans in den Jahren 1918–1933» in: Beiträge zur deutschen Literatur in Rumänien seit 1918. Hrsg. Anton Schwob. Verlag des Südostdeutschen Kulturwerks, München 1985, S. 31–42. (Veröffentlichungen des südostdeutschen Kulturwerks. Reihe B. Wissenschaftliche Arbeiten; 45).

⁸ William Totok, (s. Anm. 3) S. 33–41. Peter Motzan, (s. Anm. 4) S. 73–80.

Rumänien⁹: Das gesamte literarische Schaffen der Vorkriegszeit mit seinen Heimat- und Blut-Werten war unbrauchbar, das deutsche Wams zu eng geworden. Die Deutschen in Rumänien blieben ohne geistige Leitfiguren, Besiegte in einer Welt der Sieger, Waisenkinder und obendrein noch schuldig.

Lediglich die wenigen Bukowiner Schriftsteller, die den Holocaust überlebt hatten, galten als unverdächtig. Ihnen gebührt das Verdienst, diese Minderheitenliteratur über die «Stunde Null» hinweggerettet zu haben. Sie schulten die jungen Autoren, die nach 1948 nicht aus intellektuellem Milieu stammen durften, und vermittelten ihnen Sprach- und Formgefühl.¹⁰ Leider verstrickten sich viele dieser Lehrmeister ihrerseits in den Fängen des neuen, stalinistischen Machtapparates. So wurde der große Lyriker und Celan-Freund *Alfred Margul-Sperber* (1898–1967) zum Verfasser zahlreicher Huldigungsgedichte...

Rumänien hat nur eine oberflächliche Entnazifizierung gekannt. Ebenso oberflächlich blieb die Entstalinisierung. Nach einer kurzen Tauwetterperiode in den Jahren 1954–1957 setzte 1959 eine neue Eiszeit ein: fünf deutschsprachige Schriftsteller, nämlich *Wolf von Aichelburg*, *Georg Scherg*, *Hans Bergel*, *Andreas Birkner* und *Harald Siegmund*, wurden zu 90 Jahren Gefängnis und Zwangsarbeit verurteilt, 1964 jedoch überraschend begnadigt und freigelassen.

Um sich ein Bild von dem Tabula-rasa-Bewußtsein der Nachkriegsautoren zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, was für einen Mangel an Integrität die Vertreter der Kriegsgeneration an den Tag legen konnten: 1917 hatte ein gewisser *Reiter Robert* (*1899) in der ungarischen Avantgardezeitschrift *Ma* seine ersten Verse veröffentlicht. Nach dem Zerfall der Donaumonarchie besann er sich auf seine deutsche Herkunft und arbeitete von nun an für deutschsprachige Publikationen. Nach einem kurzen sozialistischen Intermezzo wurde er Redaktor bei der katholisch-konservativen *Banater deutschen Zeitung*, anschließend beim Naziblatt *Südostdeutsche Tageszeitung*. Nach einem dreijährigen Aufenthalt im sowjetischen Straflager kehrte er zurück, entfaltete unter dem Pseudonym *Franz Liebhard* eine rege Publizität und verfaßte glühende Stalin-Oden.¹¹ Angesichts dieser Odyssee der Rückgratlosigkeit kann man erst ermessen, mit welchen Herausforderungen die Nachkriegsgeneration konfrontiert war: Sie mußte einen zweifachen Trümmerhaufen beseitigen, bevor sie neu beginnen konnte – Nazivergangenheit und Stalinismus lagen wie Bleigewichte auf ihr.

Frühling einer Spaßguerilla

Moritat

Ich laß mir lange Nägel wachsen
und kratz dem Himmel die Farbe ab.
Dann mach ich tausend dumme Faxen
und zwing der Sonne ein Lachen ab.

Dann hol ich mir vom Mördersee
die braune Einsamkeit,
den lieben Gott den nehm ich mit
zu meiner persönlichen Sicherheit.

Wir setzen uns auf ein Motorrad
und fahren von Haus zu Haus
und rufen mit einem alten Trichter
eine neue Ordnung aus.¹²

⁹ Dieter Schlesak, «Sprachwaage, Wortwaage, Heimatwaage Exil: Chancen des Verlustes auf rumäniendeutsch» in: *Die Horen* 32 (1987) Nr. 147, S. 186–187.

¹⁰ Peter Motzan (s. Anm. 4) S. 31–34, 130–135.

¹¹ William Totok (s. Anm. 3) S. 49–50. William Totok, «Literatur und Personenkult in Rumänien» in: Nachruf auf die rumäniendeutsche Literatur. Hrsg. Wilhelm Solms. Hitzeroth, Marburg 1990, S. 93–107.

¹² Anemone Latzina, «Moritat» in: Nachruf auf die rumäniendeutsche Literatur. Hrsg. Wilhelm Solms Hitzeroth, Marburg 1990, S. 28.

Diese Verse der Bukarester Lyrikerin *Anemone Latzina* (*1942) könnten als Leitmotiv der Gruppe dienen, die sich in den Jahren 1972–1975 zusammenfand, um ein einzigartiges literarisches Phänomen aus der Taufe zu heben, das später unter dem Namen «Aktionsgruppe Banat» bekannt werden sollte. Es waren allesamt Abiturienten oder Studienanfänger, die in diesen Jahren in der vergleichsweise liberalen westrumänischen Stadt Temesvar ein Germanistikstudium begannen: *Richard Wagner* (*1952), *Rolf Bossert* (1952–1986), *Johann Lippert* (*1951), *William Totok* (*1951), *Gerhard Ortinau* (*1953). Die Autoren dieser Literatur waren die Waisenkinder des Klassenkampfes, verlorene Bauernsöhne, die kaum eine soziale Rolle spielten, es sei denn um den Preis ideologischer Kompromisse. Genau dies lehnten sie ab, ebenso jedoch die als schizophren empfundene Haltung ihrer Eltern: von (freiwilligen?) Mitläufern Hitlers waren sie zu unfreiwilligen Mitläufern der Kommunisten geworden. Angst beherrschte das Verhalten dieser Kriegsgeneration. Die jungen Autoren kannten die Schrecken der fünfziger Jahre nicht. Sie wollten ausbrechen aus dem Mief ihres Zuhause, aus den engen Zäunen der Dörfer, die sie geistig (und oft auch physisch) in ein enges Korsett sperrten. *Richard Wagner* schildert diesen Moment des Aufbruchs: «Wir hatten nie eine Legalisierung unserer Gruppe beantragt, wir empfanden uns von vornherein als legal (...). Wenn sie getrunken hatten, redeten die Männer von ihrer großen Zeit in der SS (...). Diese Männer und Frauen wollten uns in ihre Trachtenanzüge stecken und zu ihrer Blasmusik tanzen lassen (...). Wir ließen uns die Haare wachsen, und die Männer und Frauen wollten sie uns abschneiden, genau wie der Dorfpolizist. Die Dorfgemeinschaften hatten die Intoleranz der Provinz, aus der wir heraus wollten. Der Aufbruch aus diesen Dörfern hätte die Ankunft bei den Kommunisten werden können. Daß es nicht so kam, dafür haben die Kommunisten gesorgt.»¹³

Die jungen Leute fanden sich zusammen, in einer Wohnung, bei Kaffee (wenn es welchen gab), lasen *Paul Celan*, *Ingeborg Bachmann*, *Bertold Brecht* und die DDR-Lyriker *Günter Kunert* und *Volker Braun*. Unter der Hand wurden schwer beschaffbare Texte aus der BRD, DDR, Österreich und der Schweiz ausgetauscht, die man gelesen haben mußte, wenn man mitreden wollte.¹⁴

Als *Günter Grass* 1969 – drei Jahre vor der Gründung der «Aktionsgruppe» – Rumänien besuchte, war er überrascht ob der geistigen Aufbruchstimmung: «Von einer provinziellen Enge kann nicht die Rede sein. Das führt manchmal ins Epigonale oder Dilettantische hinein, ist aber auf jeden Fall von einem hohen Qualitätsniveau.»¹⁵

Der Alptraum der jungen Autoren war – neben der Politik – die Sprache: in den Banater Dörfern, aus denen sie stammten, sprach man Mundart. Schriftdeutsch war die Sprache des Lenau-Gymnasiums und der Massenmedien. Dieses Schriftdeutsch hatte jedoch bis 1964 im Dienste der Macht gestanden, es war das Medium der dichterischen Lobhudeleien – kurz die Sklavensprache gewesen. Die jungen Autoren mußten sich in dem 1965 einsetzenden, etwas liberaleren Klima ihr Deutsch erst erarbeiten: «Wir besitzen kein eigenes Deutsch, das unsere gesamte Realität reflektiert», erklärte *Richard Wagner* in einem Interview.¹⁶ «Für manche Phänomene haben wir nur

¹³ Richard Wagner, «Die Aktionsgruppe Banat. Versuch einer Selbstdarstellung» in: Nachruf auf die rumäniendeutsche Literatur. Hrsg. Wilhelm Solms. Hitzeroth, Marburg 1990, S. 121–126.

¹⁴ Gerhardt Csejka, «Die Aktionsgruppen-Story» in: Ernest Wichner, Ein Pronomen ist verhaftet worden. Die frühen Jahre in Rumänien – Texte der Aktionsgruppe Banat. Suhrkamp, Frankfurt/M. 1992, S. 228–243. (Edition Suhrkamp; 1671). Peter Motzan (s. Anm. 4) S. 139–156. William Totok (s. Anm. 3) S. 66–67. Richard Wagner (s. Anm. 13).

¹⁵ Peter Motzan (s. Anm. 4) S. 135.

¹⁶ «Engagement als Chance und Veränderung: Rundtischgespräch mit jungen Autoren in Temesvar» in: Ein Pronomen ist verhaftet worden. Die frühen Jahre in Rumänien – Texte der Aktionsgruppe Banat. Suhrkamp, Frankfurt/M. 1992, S. 62. (Edition Suhrkamp; 1671).

rumänische Wörter.» Aus dieser Arbeit an der Sprache und mit der Sprache entstand eine äußerst präzise Dichtung, in der jedes Wort abgewogen, auf seine Vergangenheit abgeklopft und nach seinen Assoziationen hinterfragt wurde. Es war ein Versuch, überkommene Strukturen aufzubrechen, gegen Selbstzensur und zählebigen Provinzialismus anzukämpfen, der den jungen Autoren wie ein feuchtes Bonbon auf der Haut klebte. Bezeichnenderweise heißt eines der Gedichte in *Richard Wagners* Debütband *Klartext* (1973) «banater rühr-eilandschaft».¹⁷

Es galt, eine eigene, nüchtern-rationale Sprache zu schaffen, die den alten Minderwertigkeitskomplex der vernachlässigten Provinz ebenso überwinden sollte wie die Hauruck-Ideologie der sozialistischen Gründerjahre, die stalinistische Entmündigung, die Sprachlosigkeit des blanken Terrors. So haben die ersten Texte der «Aktionsgruppe Banat» auch einen ausgesprochenen Werkstattcharakter. Trotz gemeinsamem Auftreten und gemeinsamen Absichten bestand kaum die Gefahr literarischer Monotonie. Es genügt, zu diesem Zweck die Texte der frühen Jahre in Rumänien durchzublättern, die jetzt erstmals für ein breiteres deutschsprachiges Publikum in einer Anthologie des Suhrkamp-Verlages zugänglich sind.¹⁸

Minimales Echo und kafkaeske Zensur

Das Echo bei der deutschsprachigen Bevölkerung war minimal. Das Experiment fiel auf denkbar ungünstigen Boden: die Banater Schwaben hatten in den zweieinhalb Jahrhunderten ihrer Existenz einen gewissen Hang zur Selbstisolation und -beweihräucherung entwickelt. Das Infragestellen oder Beweifeln ihres bisherigen kulturellen Normkanons konnten sie kaum verkraften.

Als Träger der «Aktionsgruppe Banat» fungierte der *Universitas*-Literaturkreis der Hochschule Temesvar. So arbeiteten die jungen Dichter eine Zeit lang unter dem Schutz des Germanistiklehrstuhls. Aber die Tonbänder kreisten ...

Die Gruppe bezeichnete sich von Anfang an als «marxistisch». Marx – und nicht der offizielle Ideologie-Verschnitt der SR Rumänien – diente ihnen zur Abgrenzung vom Altfaschismus der Eltern, aber auch vom Altstalinismus des Parteiapparates. Der lockere Umgangston im Balkanland Rumänien ließ sie rasch zusammenfinden: es entstand ein Zirkel, der aus dem gemeinsamen Lesen von Texten, Radiohören («Rolling Stones») und literarischen Abenden bestand, die sich auch auf die Temesvarer Gymnasien ausdehnten. Die Zusammenkünfte dieser begabten jungen Leute, die sich gegenseitig zu immer neuen sprachlichen Leistungen anspornten, konnten im Polizeistaat Rumänien nicht als unverdächtig gelten. Was die «Aktionsgruppe» machte, war von Anfang an halblegal, wenn nicht subversiv.

Auch wenn die deutschsprachige Kritik in Rumänien die jungen Autoren eine Zeit lang unterstützte, besonders die Redaktion der *Neuen Literatur*, der bekanntesten deutschsprachigen Kulturzeitschrift, so blieb doch Publikation ein Hürdenlauf, jeder veröffentlichte Text ein Punktesieg gegen die kafkaeske Zensur. Diese war wohl 1977 offiziell abgeschafft worden, hatte sich aber wie eine Hydra in verschiedene Häupter aufgespalten – verantwortlicher Lektor, Verlagsleiter, Kulturrat – eine ganze Hierarchie aus Angst, Konformismus, Geltungsdrang und Inkompetenz. Um hier etwas durchzubringen, mußte jedem Manuskript «Zensorenfutter» beigelegt werden – Opferlämmer, die in die Schublade oder in den Papierkorb wanderten, um anderen den Weg zu ebnen. Es galt, den Zensor unter Zeitdruck zu setzen, damit er nicht mehr viel ändern konnte. Denn der fatale Eindruck des weißen Blattes mußte

vermieden werden, die Zensur war ja angeblich abgeschafft worden. Mit gemischten Gefühlen nahmen die Autoren die druckfrischen Exemplare zur Hand und versuchten – manchmal verzweifelt – sich darin wiederzufinden.¹⁹

Drei Jahre gewährte die Staatssicherheit der Autorengruppe Narrenfreiheit (1972–1975), aber die Tonbänder liefen und die Schere beschnitt willkürlich den Elan dieser literarischen Spaßguerilla. In der Nr. 4 (1974) der *Neuen Literatur* erschienen eine Reihe grundlegender Texte der «Aktionsgruppe». Es sollte ihr Schwanengesang werden. Am 17. Mai 1975 wurde mit aller gebotenen Selbstironie das dreijährige Bestehen gefeiert – für den rumänischen Spitzelstaat eine offene Herausforderung: die anwesenden Universitätsdozenten wetzten verlegen die Stühle. Die Reaktion konnte nicht ausbleiben.

Im Herbst 1975 wurden mehrere Autoren der «Aktionsgruppe», darunter *Richard Wagner*, *William Totok* und *Gerhard Ortinau* zusammen mit ihrem Kritiker und Förderer *Gerhardt Csejka* in Großkomlosch/Banat unter dem Vorwand verhaftet, illegal die Grenze überschreiten zu wollen. Dozenten der Temesvarer Universität erklärten sich bereit, «literarische Gutachten» für einen politischen Prozeß anzufertigen. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen von Manuskripten, Untersuchungshaft und Publikationsverbote folgten. Der «Aktionsgruppe» war damit ein Schlag versetzt worden, von dem sich ihre Mitglieder nur schwer erholten. Drei aus ihrem Kreis verließen Rumänien: *Ernest Wichner*, *Anton Sterbling* und *Gerhard Ortinau*.²⁰ 1975 war das Jahr des peinlichen Schweigens. Der Dialog mit der Gesellschaft war gescheitert, denn er hätte eine Bereitschaft zum Diskutieren vorausgesetzt. Der Dichter sah sich auf sich selbst zurückgeworfen, auf die ihn umgebenden Details. Das Ich rückte in den Vordergrund. Die eigene Existenz als in Rumänien lebender, aber deutsch schreibender Autor wurde zunehmend in Frage gestellt.

Bahnhof Curtici

«Curtici, eine kleine Ortschaft im Westen Rumäniens. Das (...) für den Großteil der Rumäniendeutschen Wichtigste in diesem Ort: der Bahnhof. Der ungeheizte Warteraum des Bahnhofs, in dem die letzte Nacht in Rumänien verbracht wird (...). Wir, meine Frau und ich, werden zur Zollkontrolle gerufen. Versteinerte Gesichter. Gierige Blicke. Der Befehls-ton. Nichts zu holen bei uns. Enttäuschung und Wut (...). Dann letzte Kontrollen. Offiziere mit Pistolen, Soldaten mit Maschinengewehren, abgerichtete Hunde. Bis wir im Zug sind, der die rumänisch-ungarische Grenze hinter uns läßt.»²¹ Hinter dem Wort «Ausreise» steht die Welt der Flucht aus einem Land, das nie ganz Heimat war, in ein anderes, das hoffentlich nicht nur Exil sein wird. Das Lesen der Bücher aus der BRD barg die Hoffnung in sich, in «Deutschland» nicht ganz fremd zu sein. Dieses «Deutschland» erweist sich als ein Kopfland, genauso wie es «Rumäniendeutschland» gewesen war. Die Realität ist anders: deutschsprachige Autoren und Emigranten aus Rumänien. Nach dem langwierigen und belastenden Prozedere des Ausreiseantrags machen sich die Mitglieder der «Aktionsgruppe Banat» illusionslos auf den Weg in den Westen. Der Versuch, durch Dichtung in Rumänien heimisch zu werden, ist gescheitert. Die Publikationsverbote der achtziger Jahre haben jede Hoffnung zunichte gemacht. Jahre vor der endgültigen Ausreise hatten sie diesen Schritt in Gedanken vollzogen, vom Nordbahnhof in Bukarest geträumt. «Paß» ist ihr Zauberwort. Vor dem Paß stand eine jahrelange Höllenfahrt aus Arbeitslosigkeit, Schikanen, Demütigungen

¹⁹ Gerhardt Csejka (s. Anm. 14) S. 233–241.

²⁰ William Totok (s. Anm. 4) S. 84–124. Gerhardt Csejka (s. Anm. 14) S. 242–243.

²¹ Helmut Frauendorfer, «In den Ästen der Bäume hängen Kränze: eine Reise» in: *Der Sturz des Tyrannen: Rumänien und das Ende einer Diktatur*. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg 1990, S. 7, (rororo aktuell; 12839).

¹⁷ Richard Wagner, *Klartext*. Albatros Verlag, Bukarest 1973, S. 48–49.

¹⁸ Ernest Wichner, Ein Pronomen ist verhaftet worden. Die frühen Jahre in Rumänien – Texte der Aktionsgruppe Banat. Suhrkamp, Frankfurt/M. 1992, (Edition Suhrkamp; 1671).

und Schmiergeldern. Schließlich wurden sie zu einem Kopfpfeis von 8000 bis 12 000 DM freigekauft – ein wahrhaft entwürdigender Abschied. Die Ausreise hinterläßt einen Bruch im Lebenslauf. Die Ankunft ist schmerzlich. Zwar läßt sich hier, was zu Hause verboten war, problemlos veröffentlichen. Aber die Wirkung ist gering. Der Zensor in Rumänien hatte sie noch ernstgenommen. Hier werden sie zum Spielball einer Warenwelt, zum kollektiven Markenzeichen deutscher Kulturindustrie. Ist diese Krise einmal überwunden, folgt die schwierige Auseinandersetzung mit der neuen Umwelt und ein Umbau der literarischen Persönlichkeit. Die Identität kommt ins Rutschen: Zu Hause war man Deutscher. Hier stempeln einen der fremde Akzent und eine gewisse Scheu zum Fremden. So bleibt letztlich nur die Sprache: «Meine Heimat, die

portugiesische Sprache» hatte der Dichter *Fernando Pessoa* geschrieben, als er von Südafrika kommend in Lissabon eintraf.²² *Paul Celan*, sein deutscher Übersetzer, hat diesen Satz auf seine eigene Heimatlosigkeit als Dichter der Bukowina und Holocaust-Überlebender übertragen. Die deutsche Sprache als einzige Heimat ist problematisch. Aber es bleibt wohl kaum eine Alternative. *Albert von Brunn, Zürich*

Der Autor dankt Herrn Dr. Peter Motzan (Augsburg) für die Durchsicht des Manuskripts und zahlreiche Anregungen.

²² Fernando Pessoa, «A minha pátria, a língua portuguesa» in: Livro do Desassossego por Bernardo Soares. Ed. Jacinto do Prado Coelho, Maria Aliete Galhoz, Teresa Sobral Cunha. Editora Atica, Lissabon 1982, Vol. I, Nr. 15.

Sensationelles über Jesus, Qumran und Vatikan?

Zu dem Buch «Verschlußsache Jesus» und seiner «Wahrheit über das frühe Christentum»*

Die Handschriftenfunde in den Höhlen von Qumran in der Nähe des Toten Meeres gehören sicher zu den spannendsten Kapiteln der neueren biblischen Forschung. Durch Zufall waren Beduinen im Jahr 1947 in der Nähe einer bislang als Überrest eines römischen Kastells geltenden Ruine auf Schriftrollen gestoßen, die sich als Zeugnisse einer jüdischen Gemeinschaft entpuppten, die in der Nähe der Höhlen lebte. Ab 1951 durchgeführte Grabungen legten eine Siedlung frei, die mit den entdeckten Schriften in Zusammenhang stehen mußte. Die Funde umfaßten alttestamentliche Texte, auch anderweitig bezugte jüdische Schriften, die nicht in den altbündlichen Kanon aufgenommen wurden, sowie «sekteneigene» Schriften, die für die Rekonstruktion des Lebens und des Selbstverständnisses der Gemeinschaft von Qumran natürlich am bedeutsamsten sind. Da sich in diesen Rollen eine große Nähe zu den Auffassungen zeigte, die aus antiken Quellen bislang über die Essener bekannt waren (vor allem aus den Werken des jüdischen Geschichtsschreibers Flavius Josephus), geht die Forschung ganz überwiegend davon aus, daß ein Zusammenhang zu dieser jüdischen Gruppierung besteht, der im einzelnen allerdings unterschiedlich bestimmt werden kann. Noch spannender läßt sich die Geschichte der Qumranrollen natürlich schreiben, wenn man, wie die Autoren unseres Buches, aus ihr ein Schurkenstück macht, in dem die Rollen von gut und böse fest verteilt sind. Die Schurken sind die Mitglieder des internationalen Teams, das eigentlich für die Veröffentlichung der Qumranfunde sorgen sollte, diese aber nur sehr schleppend betreibt und anderen Forschern keinen Einblick in die Texte gewährt. Die Guten werden von den Wissenschaftlern dargestellt, die sich der vom internationalen Team «vorgegebenen» Interpretation widersetzen und abweichende Deutungen der bislang zugänglichen Texte vertreten. Zwar zeichnen die Schurken auch Charakterfehler aus – so wird uns Roland de Vaux, der erste Leiter des internationalen Teams, als rüde, engstirnig, bigott und rachsüchtig vorgestellt (50) –, bei weitem verheerender für die Erforschung der Qumranrollen ist allerdings die Tatsache, daß sie der katholischen Kirche angehören, näherhin der in Jerusalem angesiedelten Ecole Biblique, die wiederum Verbindungen mit der Päpstlichen Bibelkommission aufweist. Aufgrund dieser Verquickung erweist sich die Ecole Biblique als «Mittel, das dazu diente, die Forschung unter die Dogmen der katholischen Lehre zu zwingen» (154). Wenn Mitglieder dieses Instituts für die Veröffentlichung der Qumranschriften verantwortlich sind, müssen alle

wissenschaftlichen Alarmglocken läuten: «Es ist erschreckend und tief beunruhigend, daß ... alles, was wir je über die Qumrantexte erfahren werden, durch die Zensur der Glaubenskongregation gegangen ist, das heißt, letztlich von der Inquisition gefiltert und mundgerecht aufbereitet worden ist» (162). Daß vatikanische Gremien Dokumente aus Qumran verfälscht haben, wird freilich in keinem einzigen Fall erwiesen, sondern nur gefolgert aus dem Vorhandensein eines kirchlichen Lehramtes und dessen restriktiver Handhabung durch seine derzeitigen Inhaber einerseits sowie der Verbindung der Ecole Biblique zur Päpstlichen Bibelkommission andererseits. Entsprechend ließe sich als prinzipieller Einwand gegen das Buch von Baigent und Leigh formulieren: Müssen Autoren, die über Jahre hinweg ein bestimmtes Thema recherchieren, nicht ein sensationelles, verkaufsträchtiges Ergebnis präsentieren, damit sich der zeitliche und finanzielle Einsatz lohnt? Welche «Objektivität» darf hier erwartet werden?

Unabhängig davon, daß mitnichten von einem Beweis für die Verfälschung der Qumranfunde aufgrund der Kirchentreue voreingenommener Wissenschaftler gesprochen werden kann, läßt sich doch einmal fragen, welcher Anlaß für derartige Verfälschungen überhaupt gegeben sein konnte. Die Antwort unserer Autoren: Die Qumrantexte enthalten brisantes Material über das Urchristentum, dessen Geschichte ganz neu geschrieben werden muß. Die Schriftrollen vom Toten Meer sind als Zeugnisse der Urkirche zu werten, die ursprünglich eine militant für das Gesetz eifernde Gruppe und Teil jener Bewegung war, die die römische Oberherrschaft gewaltsam abschütteln wollte (z. B. 252f.). Erst Paulus hat aus dieser Gruppe das gemacht, was wir als christliche Kirche kennen (229f.). Betrachtet man die dieser Interpretation zugrundeliegenden Schriften, so darf man in zweifacher Weise überrascht sein. Versprach der Klappentext des Buches, es sei neues, bislang unbekanntes Material ausgewertet worden, so sucht man solches im Buch vergebens. Kupferrolle, Gemeinderegeln, Kriegsrolle, Tempelrolle, Damaskusschrift, Habakuk-Kommentar (beschrieben 177–191) sind ebenso bekannt wie der Kommentar zu Ps 37 (genannt 302 Anm. 7) und die Messianische Regel (genannt 303 Anm. 19). Wenn aber diese Texte ausreichen, um die genannte Deutung zu begründen, so wundert man sich, daß sie überhaupt veröffentlicht wurden, da unsere Autoren doch davon ausgehen, daß die Verschleppung der Herausgabe der übrigen Dokumente in der Verschleierung der vorgestellten Wahrheit über das Urchristentum wurzelt. Wenn der angenommene Filter der Glaubenskongregation so schlecht funktioniert, kann eigentlich keine große Gefahr hinsichtlich der Verfälschung der Texte aus Qumran bestehen.

* M. Baigent, R. Leigh, Verschlußsache Jesus. Die Qumranrollen und die Wahrheit über das frühe Christentum. Droemer, München 1991. – Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Seiten dieses Buches.

Trotz dieser Ungereimtheiten ist natürlich die entscheidende Frage, auf welchen Beobachtungen die Zuordnung der Qumranrollen zum Urchristentum basiert. Um es vorwegzunehmen: Die Umschreibung «schwankender Grund» wäre ein Euphemismus. Was uns an Parallelen zwischen Qumran und NT vorgeführt wird (v. a. 170–175), ist entweder keine Parallele oder bleibt so allgemein, daß man wohl die beiden Bereichen gemeinsame Verwurzelung in alttestamentlich-jüdischer Tradition, nicht aber eine Beziehung untereinander oder gar eine Identität erweisen kann. Begriffe wie «Arme (im Geist)», «Vollkommenheit», «Heiligkeit», «Gerechtigkeit» sind *jedem* jüdischen Frömmen aus seiner Tradition zugänglich. Daß sie sowohl im Neuen Testament wie auch in Qumran erscheinen, beweist damit für eine Identität von Urchristentum und der Gemeinschaft vom Toten Meer sowenig wie der zuweilen gegebene Bezug auf dieselben Schriftstellen aus dem Alten Testament oder die Existenz eines Zwölfergremiums, da dieses in Zusammenhang steht mit der in der jüdischen Tradition fest verankerten Vorstellung von den zwölf Stämmen Israels. Nicht zu vergleichen mit der einmalig erfolgenden christlichen Taufe sind die wiederholt ausgeführten rituellen Waschungen und Bäder in Qumran. Auch gab es in der Urgemeinde dem Zeugnis der Apostelgeschichte zufolge keinen Grundsatz, demzufolge der Besitz der Gläubigen in den der Gemeinde überzugehen habe. Gerade die von Baigent und Leigh genannte Geschichte von Hananias und Saphira (Apg 5,1–11) geht davon aus, daß die beiden selbst hätten darüber verfügen können, was der Gemeinde übereignet wird (5,4). Der Vergleich der messianischen Erwartung in Qumran mit dem urchristlichen Bekenntnis zu Jesus als dem Messias mißachtet ebenfalls gegebene Unterschiede. Die Gemeinde am Toten Meer erwartet zwei Messiasse, einen priesterlichen und einen (davidischen) Laienmessias, der dem ersten untergeordnet ist, und geht auch nicht von einer bereits geschehenen Ankunft des (oder eines) Messias aus. Der urchristliche Glaube bekennt Jesus als bereits gekommenen und wiederkommenden davidischen Messias und erkennt keine weitere für das Heil entscheidende Gestalt an. Die pauschale Behauptung, Paulus sei «bestens mit den Metaphern, dem Stil, den Redewendungen und der Rhetorik» qumranischer Schriftauslegung vertraut (173), kann durch einfache Textlektüre widerlegt werden. Es genügt dazu ein beliebiger, Schriftauslegung enthaltender Paulusbrief und ein ebensolches Dokument aus Qumran. Für die Darstellung der Haltung Jesu zum Gesetz wird ausgerechnet Mt 5,17–19 bemüht (natürlich aus dem Kontext der Bergpredigt gelöst, s. 5,21–48), ohne daß wir Näheres darüber erfahren, warum gerade dieser Text die Meinung Jesu wiedergeben soll. Dies muß umso mehr überraschen, als die Verfasser zu Beginn ihres Werkes den geschichtlichen Wert der Evangelien betont niedrig ansetzen: historisches Niemandsland (13). Schließlich kann auch die unterschiedliche Datierung des Todes Jesu in den synoptischen Evangelien (Mk, Mt, Lk) einerseits und dem Joh-Ev andererseits nicht beweisen, daß Jesus sich nach dem Qumrankalender gerichtet habe.

So spekulativ wie die Herstellung von grundsätzlichen Parallelen zwischen Qumran und dem Neuen Testament ist dann auch die Rekonstruktion der Geschichte des Urchristentums, die zum einen der Apostelgeschichte folgt (222–238), zum anderen Traditionen über Jakobus, den Gerechten, den Bruder des Herrn (239–251). Es ist kaum möglich, den hier gesammelten historischen Unsinn erschöpfend als solchen darzustellen. Begnügen wir uns also mit einigen Beispielen. Die Hinrichtung des Stephanus (Apg 7,54–8,1) wird nicht auf die Apg 6,13 gerügte Rede gegen Tempel und Gesetz zurückgeführt; sondern gerade auf die streng gesetzestreue Haltung des Stephanus, die dieser bei seinen Zuhörern angemaht habe. Welchen Hinweis gibt der Text? Man muß den Originalton der Argumentation wiedergeben: «Was aber wäre, wenn jene jüdischen Volksgenossen im Auftrag einer Priesterschaft tätig ge-

wesen wären, die sich mit der römischen Staatsgewalt arrangiert hatte? Ja, die in Wirklichkeit sogar Kollaborateure waren, die ein möglichst ruhiges Leben führen wollten und befürchteten, das Wirken eines Agitators oder Widerstandskämpfers unter ihnen könnte Repressalien auch für sie zur Folge haben?» (226) Aus dem «Was wäre, wenn ...» wird unversehens ein «Es war so», begleitet von der Behauptung, jetzt sei eine sinnvolle Auslegung des Textes möglich. Umgekehrt muß aber gelten, daß viel wahrscheinlicher die Annahme ist, die in der *Relativierung* der Gültigkeit von Gesetz und Tempel den Grund für den tödlichen Konflikt sieht. Für die Existenz einer Fraktion von Kollaborateuren mit Rom, die gesetzestreue Juden blutig verfolgten, gibt es keinen Beleg. Daß ausgerechnet Paulus dieser Gruppe zugeschlagen wird (226f.), zeigt die Gewaltsamkeit der Rekonstruktion. Denn aus dem Selbstzeugnis des Paulus geht unzweideutig hervor, daß seine Verfolgung der Kirche im Zusammenhang mit dem Einsatz *für* das Gesetz stand (Gal 1,13f.; Phil 3,5f.). Im übrigen ergibt auch der Lebensgang des Apostels, wie ihn Baigent und Leigh vorstellen, unlösbare Widersprüche: Paulus verfolgte die streng Gesetzstreuen, wird dann aber zum Gesetz bekehrt (das sogenannte «Damaskuserlebnis», Gal 1,15f.; Apg 9), schließt sich der urchristlichen Gemeinde an und absolviert das dreijährige Noviziat in Qumran; später aber fällt er von dieser Position wieder ab und erfindet das eigentliche christliche «Dogma». Erst Paulus macht Jesus zum Wundertäter, läßt ihn von einer Jungfrau geboren und nach der Kreuzigung auferstanden sein (226–230). Das Wenige, das wir durch authentische Aussagen von Paulus selbst über seinen Lebensweg wissen, ist nicht in Einklang zu bringen mit dieser Darstellung. Gal 1,13–16 beschreibt klar die Wende des für das Gesetz eifernden Juden Paulus zum Verkündiger Christi unter den Heiden. Baigent und Leigh müssen aber die Gal 1,15f. genannte Berufung als Bekehrung zum Gesetzeseifer deuten, da sie die Gal 1,18 erwähnten «drei Jahre» auf das angebliche Noviziat in Qumran beziehen! Die Behauptung, Paulus sei der eigentliche Erfinder des Christentums, ist so angestaubt wie falsch. Hinsichtlich des Glaubens an die Auferweckung Jesu von den Toten findet Paulus schon geprägte Tradition vor (z. B. 1 Kor 15,3–5). Sollte der Apostel Jesus zum Wundertäter und den Gedanken der Geburt Jesu aus der Jungfrau eingebracht haben, wäre doch zu erwarten, daß in seinen Briefen davon die Rede wäre. Beides sucht man hier jedoch vergebens. Daß unsere Autoren die Quellen, von denen sie handeln, nicht richtig gelesen haben, zeigt sich also nicht nur in der vom Text der Apostelgeschichte nicht gedeckten Aussage, ihr Verfasser nenne sich Lukas (223).

Ähnliche Fragen sind auch an die Ausführungen über «Jakobus, den Gerechten», zu stellen. Die Quellen werden sehr tendenziös und selektiv ausgewertet und späte Legenden aus dem 3. Jahrhundert oder Notizen beim Kirchenvater Eusebius fraglos mit historischem Wert ausgestattet und so ein Bild entworfen, demzufolge der Ausbruch des Jüdisch-Römischen Krieges im Jahre 66 n. Chr. auch in der Hinrichtung des Jakobus begründet war. Gefolgert wird daraus die Verwicklung der Urgemeinde in den Aufstand. Unerwähnt bleibt natürlich die ebenfalls bei Eusebius zu lesende Nachricht, die Jerusalemer Urgemeinde sei vor dem Ausbruch des Krieges nach Pella ins Ostjordanland übersiedelt. All diese methodischen Ungereimtheiten verschwinden jedoch fast vor dem grundlegenden Problem, daß ausgerechnet der Person Jesu kein fester Platz in dieser Rekonstruktion zugewiesen werden kann. Zunächst bietet sich der in den Qumranschriften so prominente «Lehrer der Gerechtigkeit» zur Identifizierung mit Jesus an, da er – anders als die beiden für die Zukunft erwarteten Messiasse – eine geschichtliche Größe darstellt. Und entsprechend liest man: «Es gibt Stellen im Porträt dieses «Lehrers der Gerechtigkeit» in den Qumrantexten, in denen man Jesus zu erkennen glaubt» (172). Dann werden die Ereignisse vor dem Jüdisch-Römischen Krieg unter Heranziehung des Habakuk-Kom-

mentars aus Qumran so beschrieben, daß Jakobus, der Bruder Jesu, mit dem «Lehrer der Gerechtigkeit» identisch ist. (247–249). Ja, wer nun? Glaubt man nur, Jesus im «Lehrer der Gerechtigkeit» zu erkennen, hat damit aber Unrecht? Welche Rolle kann Jesus dann noch zukommen? Eine «Wahrheit über das frühe Christentum», in der die Person Jesu ortlos ist, verdient diesen Namen nicht.

Die «Verschlußsache Jesus» ist wissenschaftlich nicht ernst zu

nehmen. Aber zu Recht prangern die Autoren die zögerliche Veröffentlichung der Gesamtheit des Qumranmaterials an. Hinsichtlich dieser Frage scheint sich jedoch jüngsten Erklärungen zufolge eine Wende anzubahnen. Die im Rockefeller-Museum in Jerusalem lagernden Rollen und Fragmente sollen laut einer Ankündigung der israelischen Aufsichtsbehörde vom Herbst 1991 jedem Forscher zugänglich gemacht werden.

Gerd Häfner, Freiburg/Brsg.

Versöhnung fordert Umkehr der Täter

Menschenrechtsexperten treffen sich

Vom 19. bis 23. November des vergangenen Jahres fand in Nürnberg ein weltweit bisher einmaliges Treffen statt: Juristen, Sozialwissenschaftler und Theologen aus Lateinamerika, Osteuropa und Mitteleuropa (Triolog) versammelten sich, um die Frage nach dem Umgang mit Menschenrechtsverletzungen zu diskutieren. Zur Debatte stand das Problem der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen in vielen Ländern. Strafe, Vergebung, Versöhnung, das waren die Schlüsselbegriffe, um die aus den verschiedenen Perspektiven und Erfahrungen der Teilnehmer gerungen wurde.

Viele der Teilnehmer waren selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land: So zum Beispiel Sara Méndez aus Uruguay. 1976 wurde ihr Kind von den Militärs entführt – sie selbst verschwand für fünf Jahre im Foltergefängnis. Nach ihrer Freilassung (1981) sucht sie bis heute verzweifelt ihr Kind. Sie engagiert sich für andere Verschwundene, hilft Opfern der Militärdiktatur, betreibt aktive Menschenrechtsarbeit. Ihr Bericht bewirkte große Betroffenheit bei den Teilnehmern aus Osteuropa. So wurde deutlich, was sie meinte, wenn sie von ihrem Kampf gegen Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen erzählt. Das was ihr und anderen Menschen geschehen ist, darf nie wieder vorkommen.

In einer anderen Gruppe befand sich Jakov Etinger aus der ehemaligen Sowjetunion. Er hat den Nationalsozialismus und den Stalinismus am eigenen Leib erlebt. Als junger Mensch wurde er als Jude von den Nationalsozialisten in das Ghetto von Minsk gesteckt. Später, 1950–1954, wurde er als Systemkritiker von Stalin in den Gulag geworfen. Nach seiner Freilassung wurde er bis Mitte der 80er Jahre systematisch eingeschüchert: Über 150mal wurde er zum KGB zitiert, verhört, eingeschüchert. Etinger stieß wie Sacharow als Dissident zur Memorialbewegung, die unter Gorbatschow von jüngeren Wissenschaftlern gegründet worden war, um die Verbrechen der Stalindiktatur aufzuklären. Auch er kämpft aktiv für eine echte Aufarbeitung der Vergangenheit, beteiligt sich an der Sammlung und Veröffentlichung von Dokumenten über Menschenrechtsverletzungen und setzt sich für die Rehabilitierung der Opfer ein.

Der gegenseitige Erfahrungsaustausch in Kleingruppen ermöglichte persönliche Begegnung. «Es war wichtig, von den Lateinamerikanern authentisch über ihre Situation zu erfahren. Denn wir hatten immer gedacht, daß die Greuelberichte in unseren Medien nur kommunistische Propaganda gegen den Westen gewesen seien», äußerte der Politologe Wladimir Matwejew aus Rostow am Don im Nordkaukasus. Sprachbarrieren wurden ebenso wie ideologische Vorbehalte überwunden, wenn auch in der Frage der Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen und nach den gesellschaftlichen Zielvorstellungen manches offen blieb. Aber über eines konnten sich die Teilnehmer einigen: Auch die Wirtschaft bedarf einer ethischen Zielvorgabe: Sie muß an ihrem Beitrag für die Menschenrechte gemessen werden. Wirtschaftliche Entscheidungen, wie die des IWF oder nationaler Regierungen, die indirekt schwere Menschenrechtsverletzungen verursachen, müssen eines Tages anklagbar werden. Eine Trennung von indivi-

duellen und sozialen Menschenrechten ist nicht möglich. Ihre Einhaltung muß von Regierungen und Staaten weltweit eingefordert werden.

Einsatz für Menschenrechte

Besonders intensiv wurde das Problem der gesellschaftlichen Versöhnung diskutiert. Um sie zu erreichen, bedarf es folgender Maßnahmen:

▷ Die Wahrheit über Umfang und Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen muß öffentlich gemacht werden. Jede Art von Verschleierung oder Verdeckung behindert den Aufbau einer neuen Gesellschaft. Eine menschenfreundliche Gesellschaft kann deshalb nicht auf der Grundlage von Verdrängung, Vergessen oder Verschweigen vergangener Verbrechen aufgebaut werden. Gesellschaftliche Versöhnung kann niemals Vergessen meinen, sondern kann nur durch aktive Erinnerung, Aufarbeitung und Umkehr geschehen.

▷ Da Menschenrechtsverletzungen oft das gesamtgesellschaftliche Klima beeinflussen, zu Gewöhnung oder Schweigen der Mehrheit der Bevölkerung geführt haben, muß auf den verschiedensten gesellschaftlichen Ebenen das Bewußtsein um die Verletzung und die Bedeutung der Menschenrechte gestärkt werden. Innerhalb dieser gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen ist auch der Rahmen der Kirche zu sehen. Doch könnte sie einen wichtigen Beitrag leisten, wobei sie sich allererst bewußt werden muß, daß sie nicht per se vom gesamtgesellschaftlichen Klima (d. h. von «einer Kontamination des Menschenrechtsbewußtseins») ausgenommen ist. Einsatz für die Menschenrechte ist ein dringendes Gebot für alle gesellschaftlichen Organisationen. Bei der Tagung betonten die Westeuropäer, daß ihre jeweiligen Gesellschaften viel zu schnell als «Vorbild» gelten, während doch tatsächlich z. B. in der Außenpolitik massiv Menschenrechte verletzt werden (so etwa, wenn sie den wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden). Aufkommender Rassismus zeigt, wie dünn die Decke der Menschenrechte in Westeuropa tatsächlich ist.

▷ Die Opfer müssen rehabilitiert und entschädigt werden. Täter müssen je nach Beteiligung entlarvt und bestraft werden.

Während sich ein Großteil der Teilnehmer einig war, daß das Strafrecht gerade für die «Vergangenheitsbewältigung»¹ eine entscheidende Rolle spielt, wurde von «sowjetischen» Teilnehmern eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen abgelehnt.

▷ Internationale, d. h. überstaatliche Institutionen müssen mehr Gewicht bei der Überwachung und Einhaltung von individuellen und sozialen Menschenrechten gewinnen. Die Erfahrung zeigt, daß Nationalstaaten nur unvollkommen Einführung und Durchsetzung von Menschenrechten garantieren. Deshalb ist eine Stärkung internationaler Institutionen notwendig. Dabei zeigt die Situation Lateinamerikas, daß «Papier

¹ Während der Vorbereitung der Tagung wurde deutlich, daß es für diesen Begriff keine adäquate Übersetzung ins Spanische gibt. Ebenso ist fraglich, ob es eine «Bewältigung» überhaupt geben kann.

geduldig ist». In Lateinamerika herrscht vielerorts zwar eine formale, d. h. rechtmäßig festgeschriebene Demokratie, während in Wirklichkeit aber von den Regierungen die eigenen Verfassungen nicht respektiert und garantiert werden. Die besten Verfassungen und Absichtserklärungen nutzen nichts, wenn kein unabhängiges juristisches Instrumentarium vorhanden ist, um Menschenrechtsverletzungen effektiv zu verfolgen, zu bestrafen und zu unterbinden. Insbesondere das Fehlen einer internationalen Strafergerichtsbarkeit in Sachen Menschenrechte, wie sie ansatzweise in den Nürnberger Prozessen entwickelt wurde, ist deshalb bedauerlich.

Schwierige Rede von der Versöhnung

Für besonders wichtig für die innerkirchliche Diskussion halte ich eine vielbeachtete Unterscheidung, die der Jesuit Javier Giraldo von Kolumbien, Vorsitzender des Tribunal Permanente de los Pueblos, machte.² Er wies mehrmals darauf hin, daß Versöhnung auf privater Ebene von der Versöhnung auf gesellschaftspolitischer Ebene zu unterscheiden sei. Eine allzu schnelle Vermischung dieser beiden Ebenen bzw. eine allzu leichtfertige Übertragung der Versöhnungsforderung von persönlicher Ebene auf die gesellschaftspolitische Ebene führe zu Verdrehungen und Verfälschungen. Im Hintergrund dieser Forderung Giraldos stehen dramatische Erlebnisse in der jüngeren lateinamerikanischen Kirchengeschichte. Besonders belastet scheinen mir die kirchlichen Erfahrungen in Nicaragua und Argentinien zu sein, über die im Kontext der Tagung gesprochen wurde.

In Nicaragua wurde die gesellschaftliche Versöhnung von der Bischofskonferenz in der Zeit eines Bürgerkriegs eingefordert.³ Dies ist dann problematisch, wenn Opfer und Täter nicht mehr benannt werden, wenn Aggressor und Verteidiger unter der Hand vertauscht werden, wie dies in Nicaragua geschehen ist. Versöhnung zu fordern ist notwendig. Aber sie bedarf einer offengelegten politischen Analyse – die aber wurde von den nicaraguanischen Bischöfen unter Führung von Kardinal Obando y Bravo m. E. nicht geleistet. Versöhnung gewann so unter der Hand den schalen Beigeschmack von Rechtfertigung der Täter, d. h. der Contra, die für die massivsten Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua verantwortlich zu machen waren. Diese Teile der nicaraguanischen Kirche weigerten sich beharrlich, die Menschenrechtsverletzungen der Contra offen anzusprechen und zu verurteilen. Bischof Vega führte diese innere Verstockung so weit, daß er versuchte, ein Massaker der Contra zu rechtfertigen, indem er darauf hinwies, daß diejenigen, die die Seele töteten, schlimmer seien als jene, die den Körper töteten. Diese häretische (dualistische) und skandalöse Aussage führte bis heute zu keinem Amtsenthebungsverfahren von seiten der römischen Kurie.

Weite Teile der Kirche Argentiniens haben während der Militärdiktatur ihre «Ehre verloren».⁴ So weisen verschiedene Veröffentlichungen von Menschenrechtsexperten auf die vielfältigen Verwicklungen, Rechtfertigung und Komplizenschaft von großen Teilen der Hierarchie mit der Militärdiktatur hin. Verschiedene Opfer, die die Folterzellen überlebt haben, berichten, daß höchste kirchliche Würdenträger sie besucht hät-

ten, aber in der Öffentlichkeit nichts gegen die Folter unternommen hätten, ja es sogar unterließen, Verwandte vom Aufenthaltsort der Verschwundenen zu benachrichtigen. Nach Beendigung der Militärdiktatur waren es aber eben diese gleichen kirchlichen Kreise, die von der Notwendigkeit von Versöhnung redeten. Man solle die Wunden der Vergangenheit ruhen lassen und sich der neuen «demokratischen» Zukunft zuwenden. Der Verdacht besteht aber, daß gerade diese Botschaft von der Versöhnung eine Selbstexculpation miteinschließt. Bis heute gibt es keine kirchliche, argentinische «Vergangenheitsbewältigung», kein Schuldbekenntnis, keine Reue. Man will zur Tagesordnung übergehen, vergißt aber, daß man das Schweigen der Opfer wie z. B. der Mütter von der Plaza de Mayo nicht wird erzwingen können.

Giraldo Unterscheidung der Ebenen macht eines deutlich: Religiöse Botschaft ohne politische Analyse verkommt zur Ideologie. Versöhnung eingekleidet in religiösem Gewand, als Vergessen begriffen, widerspricht den in jedem Katechismus aufgezeigten Stufen «personaler Umkehr» – nämlich: Gewissensforschung, Reue, Bekenntnis der Schuld, Wiedergutmachung und gutem Vorsatz. Diese personale Ebene deutet auf die Komplexität des Umgangs mit gesellschaftlicher Schuld hin. Zumindest müßte die Respektierung dieser personalen Ebene gefordert werden. Wichtiger noch wäre, daß die Kirche einen der gesellschaftlichen Dimension von Sünde angemessenen «Beichtspiegel» entwickeln und versuchen würde, konkrete Vorschläge für die Bewältigung gesellschaftlicher «Schuld» zu erarbeiten – wie dies in hervorragenden Beiträgen von Einzelpersonlichkeiten ansatzweise geschieht.⁵

Aber es muß deutlich werden, daß dies nicht nur Beiträge solcher Einzelpersonlichkeiten sind, sondern eine gemeinsame Verantwortung aller Christen. Sonst bleiben Personen – wie Javier Giraldo – trotz ihres Engagements nur Feigenblätter eines andersgearteten kirchlichen Selbstbewußtseins, das bis heute nicht die Versuchungen des Triumphalismus abgelegt hat.

Eingeladen zu diesem Dialog hatte das in Nürnberg ansässige Dokumentations- und Informationszentrum Menschenrechte in Lateinamerika. Eine lange Reihe von Mitveranstaltern, wie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche, die Heinrich-Böll-Stiftung, Servicio Paz y Justicia Europa, die Basler Mission, die Missionsprokur der Jesuiten und viele mehr, sicherten die Durchführung dieses 60 Teilnehmer zählenden Dialogs. Leider blieb die Beteiligung der katholischen Kirche an diesem Dialog auf Ordensleute und Einzelpersonlichkeiten beschränkt, obwohl verschiedene Institutionen eingeladen worden waren, sich finanziell und/oder personell zu beteiligen. Dies verdeutlicht, daß die interne Diskussion über Art, Ausstattung und Umfang eines von der katholischen Kirche zur Verfügung gestellten Topfes für hiesige 3.-Welt-Bildungsarbeit verstärkt zu führen ist.

Ein dezentrales Begleitprogramm wurde zusammen mit dem Zentrum für Internationales Lernen (CIL-Frankfurt/Main) entwickelt. Es führte Teilnehmer des Dialogs unter anderem nach Würzburg, Frankfurt, Dresden und Berlin.

Veranstaltern und Teilnehmern ist bewußt: Der Dialog und das Begleitprogramm sind nicht Endpunkt, sondern Auftakt einer neuen Qualität international vernetzter Menschenrechtsarbeit.

Stefan Herbst, Nürnberg

² Vgl. J. Giraldo, Hrsg., *El Camino de la Niebla. Volumen III: Masacres en Colombia y su impunidad*. Bogotá 1990. Proceso a la impunidad de crímenes de lesa humanidad en América Latina, in: *Pueblos. Boletín de la Liga internacional por los Derechos y la Liberación de los Pueblos. Sección Colombiana* 5 (1991) No. 18: Sesión deliberante (Bogotá, 25 de abril de 1991). (Red.)

³ Vgl. die umfangreiche Dokumentation und die Analyse in der nicaraguanischen Zeitschrift «Amanecer», besonders Heft 45 (1986) *Iglesia de Nicaragua: Reconciliación u opción por los pobres?*; Heft 62 (1990) *Reconciliación: no equivocar el camino*.

⁴ Vgl. A. Longchamp, A. Perrot, S. de Pury, Hrsg., «L'Honneur perdu des évêques Argentins». La collaboration des évêques catholiques dans la pratique des disparitions forcées et de la torture. ACAT, Section Suisse, Genf, 2. Aufl., o.J.; M. Cunz, «Man muß einfach weitergehen.», in: *Orientierung* 55 (1991) S. 205ff. (mit Literaturangaben).

⁵ Vgl. u. a. C. González, *Wahrheit und Versöhnung*, Hirtenbrief, in: *Weltkirche* 10 (1990), S. 222–227; C. Oviedo Cavada, *Die Kirche und die Herausforderungen der Versöhnung*, in: *Weltkirche* 11 (1991), S. 189–194.

Fordern Sie von uns

Probenummern

für Ihre Freunde und Bekannten – unsere zukünftigen
Leserinnen und Leser. *Ihre ORIENTIERUNG*

Gewissen des Staates?

Die Forderung nach Trennung von Kirche und Staat ist nicht neu. Sie wird periodisch immer wieder erhoben, in der Schweiz zuletzt 1980. Damals scheiterte eine entsprechende Volksinitiative an einer Nein-Mehrheit von 75%. Diese und andere Initiativen, in welcher Form auch immer sie vorgetragen wurden, kamen aus dem aufklärerisch-liberalen und linken Lager. Wenn jetzt, gut zehn Jahre später, wiederum am bestehenden Verhältnis von Kirche und Staat gerüttelt wird, zwar noch nicht auf Bundesebene, aber doch in den beiden volkreichsten Kantonen Zürich und Bern, so ist vollkommen neu, daß die Initiativen vom konservativ-rechten Lager (Schweizerische Volkspartei, Auto-Partei, Rechts-Freisinn) ausgehen, das bis vor kurzem von einer Trennung nichts wissen wollte. Grund für diesen Frontentausch ist ein tiefsitzender Unmut über die «einseitig politisierenden» Kirchen, einzelne ihrer Vertreter und Organisationen (z. B. Hilfswerke), wobei vor allem auf die sogenannte wirtschaftsfeindliche Haltung der Kirchen, ihre Asylpolitik und ihre Unterstützung der Militärdienstverweigerer, der Friedensbewegung usw. abgehoben wird. Ob von diesen Kreisen tatsächlich die Trennung von Kirche und Staat intendiert wird, oder ob es sich nur um Unmutsäußerungen und Disziplinierungsversuche handelt, muß vorläufig dahingestellt bleiben. In diesem Zusammenhang darf auf die beachtenswerte Veröffentlichung «Kirche – Gewissen des Staates?» hingewiesen werden, die im Auftrag der Berner Kantonsregierung aufgrund eines parlamentarischen Vorstoßes von fünf namhaften Autoren verfaßt wurde.¹ Für die Debatte ist der Beitrag des Berner Politologen und früheren Mitleiters des Forschungszentrums für schweizerische Politik, Peter Gilg, nicht nur umfangmäßig (ein Drittel), sondern auch inhaltlich der bedeutsamste und hilfreichste, weil es ihm ausgezeichnet gelingt, das gegenwärtige gesell-

schaftspolitische Spannungsfeld darzustellen, in dem sich heute die Kirchen in der Schweiz bewegen. Gilg verfolgt eingehend das wachsende sozialetische Engagement der Kirchen in den letzten drei Jahrzehnten und weist überzeugend nach, daß ihre Stellungnahmen nicht der Parteipolitik, sondern ihrem ureigenen Auftrag verpflichtet sind. Dies gilt insbesondere auch für die beiden umstrittensten Bereiche, die Asylpolitik und die Energiefragen, die der Autor anhand vielfältigen Materials näher untersucht hat.

Im Kanton Bern, wo die staatlich anerkannten Kirchen, vor allem die evangelisch-reformierte Mehrheitskirche, noch relativ stark mit dem Staat verbunden sind, kommt im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Frage nach der «Disziplinierung» der Kirchen den Rechtsbeziehungen von Staat und Kirche große Bedeutung zu, sind doch die sogenannten Landeskirchen der staatlichen Aufsicht unterworfen, und zwar sowohl der polizeilichen Aufsicht über ihre gesamte Tätigkeit als auch der Staatsaufsicht über ihre äußeren Angelegenheiten. Mit ihnen befaßt sich der juristische Teil der Studie, der ursprünglich dem Basler Kirchenrechtler Johannes Georg Fuchs anvertraut war, der aber wegen dessen unerwarteten Todes zur Hauptsache von seinem früheren Assistenten Felix Hafner erstellt wurde. Die klare Abhandlung geht wohl etwas zu breit und apologetisch dem bestehenden Kirche-Staat-Verhältnis nach, als Gegenposition wird nur die vollständige Trennung ins Visier genommen, nicht aber eine weitere Entflechtung im Rahmen der bisherigen Kooperation. Von Belang ist, daß der Autor zum wichtigen und m. E. richtigen Ergebnis kommt, daß das bisherige gesellschaftspolitische Engagement der Kirchen die bestehende Rechtsordnung nicht verletzt.

Der geschichtliche Teil von Prof. Rudolf Dellsperger (Reformation bis Mitte 20. Jahrhundert) macht staunen über die einst fast symbiotische Verflochtenheit von Kirche und Staat und die enorme Entwicklung der letzten fünfzig Jahre. Der theologische Beitrag von Walter Stähelin referiert solide über die Spannungsfelder Kirche-Staat und Kirche-Politik. Leider vermißt man eine explizite Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner des gesellschaftskritischen Engagements der Kirchen. Als Fazit der Studie kann These 19 aus der Zusammenfassung zitiert werden: «Solange es sich der Kanton Bern die Mühe kosten läßt, mit einer manchmal auch widerborstigen Kirche die heutige enge Beziehung zu pflegen, kann man annehmen, daß er seine eigene Relativität nicht vergißt, die Dimension des Menschlichen nicht verlieren wird und glaubwürdiger bleibt; auch er, nicht nur die Kirche, ist auf Glaubwürdigkeit angewiesen.» (S. 286) Josef Bruhin

¹ Rudolf Dellsperger, Johannes Georg Fuchs, Peter Gilg, Felix Hafner, Walter Stähelin, Kirchen – Gewissen des Staates? Gesamtbericht einer von der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern beauftragten Expertengruppe über das Verhältnis von Kirche und Politik. Verlag Stämpfli, Bern 1991, 302 S., Fr. 53.–. Zusammenfassung (60 S.): Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern. Zu beziehen bei: Amt für Information des Kantons Bern, Postfach, 3000 Bern 8.

ORIENTIERUNG erscheint 2x monatlich in Zürich

Katholische Blätter für weltanschauliche Information
Herausgeber: Institut für Weltanschauliche Fragen

Redaktion und Administration:
Scheideggstraße 45, CH-8002 Zürich, Telefon (01) 2010760
Telefax (01) 2014983

Redaktion: Ludwig Kaufmann †, Nikolaus Klein, Karl Weber,
Josef Bruhin, Werner Heierle, Josef Renggli, Pietro Selvatico
Ständige Mitarbeiter: Albert von Brunn (Zürich), Beatrice Eichmann-
Leutenegger (Muri BE), Paul Konrad Kurz (Gauting), Heinz Robert
Schlette (Bonn), Knut Walf (Nijmegen)

Preise Jahresabonnement 1992:
Schweiz: Fr. 42.– / Studierende Fr. 30.–
Deutschland: DM 49.– / Studierende DM 34.–
Österreich: öS 370.– / Studierende öS 260.–
Übrige Länder: sFr. 38.– zuzüglich Versandkosten
Gönnerabonnement: Fr. 50.– / DM 60.– / öS 420.–

Einzahlungen: ORIENTIERUNG Zürich
Schweiz: Postkonto Zürich 80-27842-8
Deutschland: Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)
Konto Nr. 6290-700
Österreich: Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Zweig-
stelle Feldkirch (BLZ 20151),
Konto Nr. 473009306, Stella Matutina, Feldkirch
Italien: Postcheckkonto Rom Nr. 29290004

Druck: Vontobel Druck AG, 8706 Feldmeilen

Abonnements-Bestellungen bitte an die Administration.
Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn die Kündigung
nicht 1 Monat vor Ablauf erfolgt ist.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

Zur Titelseite

Den Seemannsruf «Land in Sicht» haben die Hilfswerke «Brot für alle» und «Fastenopfer» als Stichwort für ihre Fastenaktion 1992 gewählt. Damit wollen beide ihre ökumenisch orientierte Bildungsarbeit im Sinne des «konziliaren Prozesses» (1989–1991) und des «Halljahres» (1991) fortsetzen. Das diesjährige Motto – dies wird in seiner französisch- und italienischsprachigen Fassung (A qui cette terre?/Terra: ma di chi?) noch deutlicher – möchte das Bewußtsein dafür schärfen, daß die Erinnerung an die Geschichte Lateinamerikas (seit 1492) als die Geschichte der Eroberung eines Territoriums und der Unterjochung seiner Bevölkerung mit der Frage verknüpft ist, wie die Menschen mit dem Boden als Lebensort und Ressource umgehen. Der auf der Titelseite abgedruckte Text von J.-P. Bastian stammt aus einer von «Fastenopfer»/«Brot für alle» zusammengestellten Arbeitsgrundlage. Der Autor, bis 1991 als Historiker in Mexiko/D.F. tätig, ist heute Mitarbeiter von «Brot für alle» in der französischsprachigen Schweiz. Die erwähnte Textsammlung enthält auch einen, aus der Perspektive der Indigenas verfaßten Beitrag des katholischen Priesters und Mitglieds des Kuna-Volkes (Panama) Aiban Wagua über aktuelle Folgen der europäischen Invasion. A. Wagua wird vom 15. bis 29. März 1992 als Gast von «Fastenopfer»/«Brot für alle» in der Schweiz sein. (Red.)